



H Ö C K E R

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Bundesamt für Verfassungsschutz
Frau Vizepräsidentin Dr. Silke Willems
Herrn Vizepräsident Sinan Selen
Merianstraße 100
50765 Köln

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!

Frist: Montag, 05. Mai 2025, 08:00 Uhr

Per beA / beBPo

AfD Bundesverband ./ Bundesrepublik Deutschland, Bundesamt für Verfassungsschutz u.a. – wg. Hochstufung

Unser Zeichen: 365/25 CC27
Köln, den 02.05.2025

Ihr Zeichen: NEU / Unbekannt

ABMAHNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Doktor Willems,
sehr geehrter Herr Vizepräsident Selen,

wir kommen zurück auf die bekannte Auseinandersetzung der politischen Partei „**Alternative für Deutschland**“ (AfD) Bundesverband, Eichhorster Weg 80, 13435 Berlin, und Ihnen, dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Wir zeigen hiermit abermals die anwaltliche Vertretung unserer Mandantin an und versichern unsere Bevollmächtigung erneut anwaltlich.

Grund unseres Schreibens ist der Umstand, dass Sie am 02.05.2025 öffentlich bekanntgegeben haben, dass Sie unsere Mandantin nun als „*gesichert rechtsextremistische Bestrebung*“ eingestuft haben.

Sowohl diese Einstufung als auch die Bekanntgabe dieses Umstands sind **offensichtlich rechtswidrig**. Gleiches gilt für Ihre abermaligen Indiskretionen, da Medien bereits etwa die Anzahl der Seiten Ihres „Gutachtens“ kennen oder hieraus sogar zitieren. Zur Vermeidung eines

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt*

Dr. Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt*

Anna Lina Saage, LL.M.
Rechtsanwältin*

Dr. Daniel Wolsing, LL.M. (Barcelona)
Rechtsanwalt*

Dr. René Rosenau, LL.M.
Rechtsanwalt*

Dr. Julia Kröger
Rechtsanwältin*

Glen O'Brien
Rechtsanwalt*

Dr. John Darby
Rechtsanwalt*

Alice Haag
Rechtsanwältin*

Martin Neu, LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt*

Sebastian Saar
Rechtsanwalt*

Rafael Sarlak
Rechtsanwalt*

* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODE33
USt-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R

(weiteren) Gerichtsverfahrens geben wir Ihnen daher hiermit die Möglichkeit zur außergerichtlichen Bereinigung dieser Angelegenheit.

Im Einzelnen:

**A.
Zum Sachverhalt**

Der Abmahnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Pressemitteilung vom 02.05.2025, abrufbar unter der amtlichen URL

<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/pressemitteilung-2025-05-02.html> (**Anlage K1**)

haben Sie wie folgt berichtet:

Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die „Alternative für Deutschland“ (AfD) seit dem heutigen Tag aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein.

Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) haben mit Urteilen von März 2022 beziehungsweise von Mai 2024 die Einstufung der Partei als Verdachtsfall bestätigt, weil zahlreiche Anhaltspunkte für von der AfD ausgehende Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorgelegen haben. Diese Anhaltspunkte haben sich bei der weiteren Bearbeitung bestätigt und in wesentlichen Teilen zur Gewissheit verdichtet.*

Zu diesem Schluss kommt das BfV nach intensiver und umfassender gutachterlicher Prüfung. Dem gesetzlichen Auftrag folgend hatte das BfV das Agieren der Partei an den zentralen Grundprinzipien der Verfassung zu messen: Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip. Dabei wurden neben der Programmatik und den Verlautbarungen der Bundespartei insbesondere die Äußerungen und sonstigen Verhaltensweisen ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie ihre Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen betrachtet.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf Entwicklungen in der Partei, die sich an die Entscheidung des OVG NRW aus Mai 2024 anschlossen. Zu berücksichtigen waren dabei insbesondere die Aktivitäten der AfD im Wahlkampf zu den letzten drei Landtagswahlen,



H Ö C K E R

die zwischenzeitliche Neustrukturierung des Verhältnisses zwischen AfD und ihrer gesichert rechtsextremistischen Parteijugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) sowie der Wahlkampf zur vorgezogenen Bundestagswahl bis zur Bildung der AfD-Fraktion im 21. Deutschen Bundestag.

Nach alledem war Folgendes festzustellen:

Das in der Partei vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis ist nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Es zielt darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen, sie einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung auszusetzen und ihnen damit einen rechtlich abgewerteten Status zuzuweisen. Konkret betrachtet die AfD zum Beispiel deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte aus muslimisch geprägten Ländern nicht als gleichwertige Angehörige des durch die Partei ethnisch definierten deutschen Volkes.

Dieses ausgrenzende Volksverständnis ist Ausgangspunkt und ideologische Grundlage für eine kontinuierliche Agitation gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, mit der diese pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden. Dies zeigt sich in der Vielzahl fortlaufend getätigter fremden-, minderheiten- sowie islam- und muslimfeindlichen Äußerungen von führenden Funktionärinnen und Funktionären der Partei. Insbesondere die fortlaufende Agitation gegen Geflüchtete beziehungsweise Migrantinnen und Migranten befördert die Verbreitung und Vertiefung von Vorurteilen, Ressentiments und Ängsten gegenüber diesem Personenkreis. Die Abwertung der vorgenannten Personengruppen zeigt sich auch in der pauschalisierenden Verwendung von Begriffen wie „Messermigranten“ oder in der generellen Zuschreibung einer ethnokulturell bedingten Neigung zu Gewalt durch führende Mitglieder der AfD.

Vizepräsident Sinan Selen und Vizepräsidentin Dr. Silke Willems erklären hierzu: „Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei der Alternative für Deutschland um eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung handelt. Dieser Befund fußt auf einer äußerst sorgfältigen gutachterlichen Prüfung, die einen Zeitraum von rund drei Jahren umfasst. Wir haben dabei eine Vielzahl von Aussagen und Positionen hochrangiger Parteivertreterinnen und -vertreter aus dem gesamten Bundesgebiet berücksichtigt und auch neueste organisatorische Entwicklungen mit in das Gutachten einbezogen. Maßgeblich für unsere Bewertung ist das die AfD prägende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis, das ganze Bevölkerungsgruppen in Deutschland abwertet und in ihrer Menschenwürde verletzt. Dieses Volksverständnis konkretisiert sich in einer insgesamt migranten- und muslimfeindlichen Haltung der Partei.“

* Urteile nicht rechtskräftig



H Ö C K E R

Auf der Website https://www.verfassungsschutz.de/DE/home/home_node.html (Anlage K2) heißt es hierzu zudem (nur):



Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die „Alternative für Deutschland“ (AfD) seit dem heutigen Tag aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein.

MEHR ZUM THEMA

Hier führen Sie in zu unserer Mandantin aus, dass diese nun eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung sei. Denn eine Prüfung „der Programmatik und den Verlautbarungen der Bundespartei insbesondere die Äußerungen und sonstigen Verhaltensweisen ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie ihre Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen“ habe ergeben, dass diese mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar seien.



H Ö C K E R

- ➔ Diese Behauptung steht in **offenem Widerspruch** zu den Bekundungen des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) in der mündlichen Verhandlung am OVG NRW in Münster zur Einstufung zum sog. „Verdachtsfall“. Dort teilten die Vertreter des BfV selbst mit, dass man in der Programmatik der AfD keine verfassungsfeindlichen Positionen erkenne. Ihre nunmehr erfolgte Hochstufung und Bekanntgabe steht daher im Widerspruch zu den eigenen Erklärungen Ihrer Behörde in der mündlichen Verhandlung.
- ➔ So heißt es folgerichtig in dem Urteil des OVG Münster hierzu auch:

„Weder in dem Parteiprogramm noch in sonstigen Veröffentlichungen oder Äußerungen der KI. oder ihr zurechenbarer Anhänger finden sich eindeutige Forderungen nach einer rechtlichen Diskriminierung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund.“

OVG Münster Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 132

Auch dazu setzen Sie sich in Widerspruch.

- ➔ Darüber hinaus bewertete auch der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Christian Waldhoff die Programmatik nebst sonstiger Schriften unserer Mandantin in einem ZEIT-Interview vom 17.10.2024 unlängst wie folgt:

ZEIT ONLINE: *Wann verstößt eine Partei gegen die Menschenwürde?*

Waldhoff: *Etwa, wenn sie allein von einem ethnischen Volksbegriff ausgeht, das Volk also ausschließlich als Abstammungsgemeinschaft versteht und das zum Ausgangspunkt für rechtliche Diskriminierung macht. Das war bei der NPD klar der Fall. Das stand so in ihrem Programm, in Pressemitteilungen, ihre Funktionäre haben das in Reden propagiert. Ein gewaltiger Unterschied zum AfD-Programm: Hier finden wir Vergleichbares nicht. Im Gegenteil: Streckenweise liest sich das Programm wie ein Bekenntnis zum Grundgesetz.*

[Unterstreichungen nur hier]

Vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-10/afd-verbot-verfahren-marco-wanderwitz-bundestag-christian-waldhoff>

Demnach sei eine rechtliche Diskriminierung bzw. ein ethnischer Volksbegriff nicht zu erkennen. Die Programmatik lese sich sogar explizit als „Bekenntnis zum Grundgesetz“. Insofern überzeugen Ihre Maßnahmen gleich mehrfach nicht.



H Ö C K E R

Sie führen weiter aus, diese Maßnahme beruhe vor allem „aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei“. Die AfD würde „kontinuierlich“, „fortlaufend“ Agitation gegen bestimmte Personen oder Personengruppen betreiben, mit der „diese pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden“ würden.

Konkret betonen Sie, dass sich die Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zur Gewissheit verdichtet hätten. Dies ergebe sich aus einer Bestätigung von Anhaltspunkten, die die „Verdachtsfall“-Einstufung begründet hätten, sowie einer Verdichtung „in wesentlichen Teilen zur Gewissheit“. Eine Prüfung der Partei „an den zentralen Grundprinzipien der Verfassung (...): Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip“ habe ergeben:

- Das in der Partei vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis zielen darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen, sie einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung auszusetzen und ihnen damit einen rechtlich abgewerteten Status zuzuweisen. Konkret betrachte die AfD zum Beispiel deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte aus muslimisch geprägten Ländern nicht als gleichwertige Angehörige des durch die Partei ethnisch definierten deutschen Volkes.
- Weiterhin sei dieses ausgrenzende Volksverständnis Ausgangspunkt und ideologische Grundlage für eine kontinuierliche Agitation und pauschale Diffamierung gegen bestimmte Personen oder Personengruppe. Dies zeige sich einer Vielzahl fortlaufend getätigter fremden-, minderheiten- sowie islam- und muslimfeindlichen Äußerungen.
- Dies befördere die Verbreitung und Vertiefung von Vorurteilen, Ressentiments und Ängsten gegenüber diesem Personenkreis. Die Abwertung der vorgenannten Personengruppen zeige sich auch in der „pauschalisierenden“ Verwendung von Begriffen wie „Messer migranten“ oder in einer generellen Zuschreibung einer ethnokulturell bedingten Neigung zu Gewalt durch führende Mitglieder der AfD.

Diese (tatsächlich nicht zutreffenden) Ausführungen lassen jedwede konkrete Auseinandersetzung mit dem relevanten Sachverhalt missen.

Das Grundgesetz selbst differenziert etwa in Art. 116 Abs. 1 GG zwischen „deutschen Staatsangehörigen“ und „deutschen Volkszugehörigen“. Nach § 6 Abs. 1 BVFG ist „Deutscher Volkszugehöriger“ insofern etwa, „wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“. Abermals ignorieren Sie diese geltenden (!) Regelungen – die mit dem Merkmal der „Abstammung“ im Übrigen selbst „biologistisch“ sein dürften. Die AfD widerspricht inso-



H Ö C K E R

fern nicht dem „Volksverständnis des Grundgesetzes“, sondern stimmt mit diesem überein. Dass die AfD keinen deutschen Staatsangehörigen wegen dessen „Ethnie“ o.ä. benachteiligen will, sei vorsorglich abermals betont.

Auch kann keine ausländer- bzw. islamfeindliche Agitation festgestellt werden. Sie bewerteten in der Vergangenheit allein kritische – teils polemisch überspitzte – Beiträge als verfassungsschutzrelevant und missachteten dadurch die Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit.

Selbst wenn es ggf. auch einzelne Mitglieder der AfD geben würde, auf die einzelne der von Ihnen behaupteten Vorwürfe zutreffen könnten, mangelte es aber an der (rechtlich) **erforderlichen „Prägung“ bzw. „Beherrschung“ des Gesamtcharakters** der AfD. Hierzu tragen Sie auch selbst nichts vor, sondern behaupten dies lediglich.

- ➔ Erneut: Sowohl Vertreter Ihrer Behörde als auch das OVG NRW in Münster sowie der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Waldhoff bescheinigen unserer Mandantin eine unverfängliche Programmatik, Schriften u.a., sodass Ihre Vorwürfe allesamt fernliegend sind (s. oben).

Unabhängig dieser weiteren rechtlichen Fragestellungen erweisen sich v.a. **konkrete** Aussagen wie etwa

- die AfD würde „*kontinuierlich*“ menschenwürdevidrig gegen bestimmte Personen oder Personengruppen agitieren,
- „fortlaufend“ fremden-, minderheiten- sowie islam- und muslimfeindlichen Äußerungen verbreiten oder
- deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte nicht als gleichwertige Angehörige des durch die Partei ethnisch definierten deutschen Volkes anerkennen,

als offensichtlich rechtswidrig, da unwahr und damit unsachlich.

II. Zu den laufenden Gerichtsverfahren

Vorab sei erneut der Hinweis auf die Ihnen bekannten laufenden gerichtlichen Verfahren und insbesondere die drei aktuellen **Revisionsnichtzulassungsbeschwerden** vor dem Bundesverwaltungsgericht erlaubt.

Im dortigen Verfahren zum Bundesverband (Az.: **BVerwG 6 B 23.24**) sind mehrere Tatsachen- und Rechtsfragen zwischen Ihnen und unserer Mandantin **streitig** (etwa zur Unanwendbarkeit des BVerfSchG auf politische Parteien wegen des Vorrangs des Art. 21 GG, zur Frage der Anhörungspflicht, zum sog. „Volksbegriff“ etc.). Wir übersenden die entsprechende Nichtzulassungs-



H Ö C K E R

sungsbeschwerde vom 29.08.2024 als **Anlage K3** und verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen.

- Unsere Mandantin hält insofern an ihren dort geäußerten Rechtsauffassungen weiterhin fest, so dass schon danach jede „Hochstufung“ oder Bekanntgabe **rechtswidrig** ist.

III. Zu den bevorstehenden Wahlen

Wir erlauben uns zudem den Hinweis, dass Ihre Maßnahme ein unzulässiger Eingriff in Wahlen darstellt, so dass sich auch aus diesem Grund jede weitere Stellungnahme zu unserer Mandantin durch das BfV verbietet.

Wir verweisen insofern insbesondere auf die **Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen** im September 2025, vgl.:

14. September	Nordrhein-Westfalen	Kreistage, Stadträte, Gemeinderäte, Bezirksvertretungen, Ruhrparlament (Regionalverband Ruhr)
---------------	---------------------	---

sowie der zu Beginn des Jahres 2026 stattfindenden **Kommunalwahlen in Bayern**, der **Landtagswahlen in Baden-Württemberg** und **Rheinland-Pfalz**, der **Kommunalwahlen in Hessen** im Frühjahr 2026 sowie der **Landtagswahl in Sachsen-Anhalt**, vgl.:

8. März 2026	Bayern	Kreistage, Stadträte, Gemeinderäte
8. März 2026	Baden-Württemberg	Landtag
22. März 2026	Rheinland-Pfalz	Landtag
Frühjahr	Hessen	Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte
Sommer	Sachsen-Anhalt	Landtag

- Auch hiernach erweist sich Ihr Vorgehen in der gegebenen Vorwahlzeit als offensichtlich **rechtswidrig**, da die Rechtsprechung hier jede staatliche Einflussnahme auf den demokratischen Willensbildungsprozess untersagt.

IV. Aufnahme der Mitteilung in den Medien

Bereits am 14.10.2024 kündigten Sie öffentlich im Bundestag an, dass Ihre Behörde bis Ende des Jahres ein neues Gutachten vorlegen würde. Im Rahmen dieser Kundgabe – so berichtet die „WELT“ im Artikel v. 15.10.2024 (vgl. **Anlage K4**) – teilten Sie bereits mit, dass

Das Gutachten könne zu drei Ergebnissen kommen. Denkbar sei eine Ausstufung als Verdachtsfall. Er halte dies aber „für sehr unwahrscheinlich“, sagte Haldenwang. Als zweite Möglichkeit könnte die Einstufung als „Verdachtsfall“ bestätigt werden. Die dritte Möglichkeit sei eine Bewertung als gesichert extremistisch und verfassungsfeindlich.



H Ö C K E R

„In dieser Prüfung befinden wir uns auch unter Berücksichtigung aktuellster politischer Entwicklungen“, sagte Haldenwang unter Verweis auf die unter Führung des AfD-Alterspräsidenten eskalierte Sitzung zur Konstituierung des Thüringer Landtages.

(...)

Durch die Art und Weise Ihrer Rede griffen Sie unzulässig der gutachterlichen Prüfung vor, indem Sie das für Sie naheliegende – und nunmehr auch erfolgte – Ergebnis dieser Prüfung kolportierten. Herr Haldenwang wurde sodann aufgrund seiner angekündigten Bundestagskandidatur für die CDU – was bundesweit als Beleg für sein und Ihr politisches Vorgehen angesehen wurde – Mitte November 2024 beurlaubt.

Ihre heutige Mitteilungen über die nunmehr erfolgte Hochstufung nur **wenige Tage** vor dem Regierungswechsel beendet offenbar diese Vorgänge, die zudem jedweden rechtsstaatlichen Respekt vor der noch ausstehenden Entscheidung des **Bundesverwaltungsgerichts** missen lassen.

Ihre Vorgänge wurden auch bundesweit von den Medien aufgegriffen. Über Ihre Meldung vom 02.05.2025 berichteten etwa die Tagesschau (**Anlage K5**), der SPIEGEL (**Anlage K6**) oder die Süddeutsche Zeitung (**Anlage K7**). Eine solche breite mediale Aufmerksamkeit war von Ihnen auch erwartet und beabsichtigt und belegt die damit verbundene stigmatisierende Wirkung Ihrer Einmischung in den politischen Meinungskampf.

Abermals bemerkenswert ist dabei zudem, dass Meldung und Gutachten wohl erneut „**durchgestochen**“ wurden, was das VG Köln schon im März 2021 mit deutlichen Worten kritisiert hatte:

„Aufgrund der – auch gerichtsbekannt – Berichterstattung in allen Medien vom 3.3.2021, wie sie die Ast. in ihrem erneuten Antrag auf Erlass einer Zwischenentscheidung vom 4.3.2021 im Einzelnen dargelegt hat, steht für das Gericht fest, dass in dem Bundesamt zurechenbarer Weise der Umstand der Einstufung der Ast. als Verdachtsfall in die Entscheidungskompetenz des beschließenden Gerichts und die aufgezeigten Vorgaben des OVG Münster missachtender Weise „durchgestochen“ worden ist. In gleicher Weise gilt dies für die 262-seitige Antragserwiderung der Prozessbevollmächtigten der Ast. vom 1.3.2021, die ebenfalls an die Presse durchgestochen wurde und „WDR, NDR und SZ“ vorliegt;...“

VG Köln, Beschl. v. 05.03.2021, Az.: 13 L 105/21 = NVwZ-RR 2021, 626 (Rdnr. 5)

So wusste etwa der SPIEGEL schon am 02.05.2025 gegen 10:00 Uhr von internen Details:



H Ö C K E R

„Nach SPIEGEL-Informationen hat die Behörde die Neubewertung der von Alice Weidel und Tino Chrupalla geführten Partei in dieser Woche fertiggestellt und dem Bundesinnenministerium vorgelegt. Das Gutachten soll mehr als 1100 Seiten umfassen und zahlreiche Belege enthalten, die den verfassungsfeindlichen Charakter der Partei untermauern.“

Auch das Magazin LTO teilte insofern unmittelbare Inhalte mit:

Aktuelles Kanzleien & Unternehmen Anwaltsberuf Justiz Studium & Referendariat Stellenmarkt

Verdachtsmomente nicht nur bestätigt, sondern in wesentlichen Punkten zur Gewissheit verdichtet. Maßgeblich sei, dass die Partei ein Menschenbild vertrete, das auf rassistischer Ausgrenzung basiere.

Was bedeutet "gesichert rechtsextremistisch"?

Die Einstufung als gesichert rechtsextremistisch bedeutet, dass das BfV nicht mehr bloß Anhaltspunkte, sondern belastbare Erkenntnisse für verfassungsfeindliche Bestrebungen sieht. Vor der Entscheidung hat das BfV ein rund 1.110 Seiten starkes Gutachten zu der Partei erstellt. Das Gutachten ist nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt. Es listet unter anderem Äußerungen auf, die der Verfassungsschutz als "fortlaufende Agitation" gegen Geflüchtete und Migranten wertet. Entsprechende Äußerungen von AfD-Politikern finden sich nicht nur in der internen Kommunikation, sondern auch in Reden und sozialen Medien. Sie reichen von Slogans wie "Abschieben schafft Wohnraum!" bis zu Sätzen wie "Jeder Fremde mehr in diesem Land ist einer zu viel."

Quelle: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/afd-einstufung-rechtsextremistisch-bfv-verfassungsschutz>

Damit steht fest:

Obwohl das Gerichtsverfahren um die Einstufung als „Verdachtsfall“ noch nicht abgeschlossen ist (und somit die anzuwendenden Grundsätze nicht geklärt sind – schon das VG Köln und das OVG NRW waren sich etwa beim „Volksbegriff“ nicht einig), teilt Ihre Behörde also kurz vor einem Regierungswechsel an einem sog. Brückentag die Hochstufung einer Oppositionspartei mit, die bereits als Verdachtsfall behandelt wird. Dieser Vorgang und entsprechende interne Unterlagen liegen zudem (wie auch in der Vergangenheit) der Presse vor, die detailliert auf Ihre mediale Erstmeldung aufspringt, um einen größtmöglichen Schaden zulasten unserer Mandantin zu erzielen. All das ist erkennbar nicht mit den Vorgaben des BVerfSchG, dem GG und/oder der EMRK vereinbar.



H Ö C K E R

B. Rechtliche Bewertung

Sowohl die Hochstufung als auch die entsprechende (abstrakte) Bekanntgabe erweisen sich als offensichtlich rechtswidrig, da die entsprechenden Vorgaben des BVerfSchG (v.a. der §§ 3, 4, 16 BVerfSchG) offensichtlich nicht erfüllt sind.

Die AfD ist keine gesichert rechtsextremistische Bestrebung, so dass dies auch nicht bekannt gegeben werden durfte. Die konkrete Art der Bekanntgabe verstößt zudem ersichtlich gegen das staatliche Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot. Sie verletzen damit die Rechte unserer Mandantin insbesondere aus Art. 21 Abs. 1 GG, aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG sowie aus Art. 11 EMRK.

Neben den bereits bekannten (zwischen Ihnen und unserer Mandantin streitigen) rechtlichen Ausführungen (vgl. u.a. die benannte Beschwerde zum BVerwG) gilt ergänzend:

I. Zu Art. 21 GG

Zunächst ist (erneut) anzumerken, dass die Regelungen des BVerfSchG wegen des Vorrangs des Art. 21 Abs. 1 GG generell nicht auf politische Parteien anzuwenden ist, denn Art. 21 GG normiert die Behandlung politischer Parteien **abschließend**.

1.

Der chancengleiche politische Wettbewerb zwischen politischen Parteien ist der Zentralmechanismus jeder freiheitlichen Demokratie. Dieser chancengleiche politische Wettbewerb zwischen politischen Parteien darf aus offenkundigen Gründen nicht durch eine Regierung verfälscht, behindert, unterhöhlt oder gar abgeschafft werden, die getragen wird durch Fraktionen und Parteien, die selbst gerade in diesem Wettbewerb stehen. Ganz besonders gilt das selbstverständlich im konkreten politischen Wettbewerbsverhältnis zu einer kritischen Oppositionspartei. Aus diesem Grund ist die außerordentliche Gefahr, oppositionelle Bürger und ihre Anliegen durch die Information der Öffentlichkeit verfälschend darzustellen, auszugrenzen und als unwählbar zu brandmarken, zu einer außerordentlichen Gefahr geworden.

Aus diesem Zusammenhang heraus erscheint es unmöglich, die allgemeinen Ermächtigungsgrundlagen für die Einstufung, Behandlung und Bekanntgabe der Verfassungsschutzbehörden auch auf politische Parteien anzuwenden, die typischerweise im unmittelbaren politischen Wettbewerb zu den Regierungsparteien stehen.

Daher fordert traditionell ein beachtlicher Teil der staatsrechtlichen Lehre – völlig zu Recht – eine besondere, ausdrücklich auf politische Parteien bezogene Rechtsgrundlage.

Murawiek, NVwZ 2004, 769



H Ö C K E R

Tatsächlich ist es sogar so, dass es diese Rechtsgrundlage bereits gibt, sie aber der Exekutive aus gutem Grunde nur Antragsbefugnisse einräumt, Art. 21 Abs. 2 und Abs. 3 GG.

Die Befugnis, eine der Partei nachteilige Entscheidung zu treffen, liegt aber alleine bei der Judikative, hier speziell dem Bundesverfassungsgericht. Art. 21 GG enthält insofern eine klare **verfassungsunmittelbare Zuständigkeitszuweisung** – zumal es in der heutigen Medienlandschaft **faktisch keinen Unterschied macht, ob eine Partei vom Staat als „verfassungsfeindlich“ oder „verfassungswidrig“ bezeichnet wird.**

vgl. Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 150.

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:

„2. Art. 21 GG stattet die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie (dem sogen. „Parteienprivileg“) aus. Diese findet vor allem ihren Ausdruck darin, daß die politischen Parteien im Gegensatz zu anderen politischen Vereinigungen nur durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt werden können. Daraus folgt, daß bis zur Entscheidung des BVerfG niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen kann. Insofern kommt der Entscheidung des BVerfG konstitutive Bedeutung zu.

3. Im KPD-Urteil ist ausgeführt worden, das nach dem GG bestehende Entscheidungsmonopol des BVerfG für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei schließe ein „administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegenüber noch so feindlich verhalten“ (BVerfGE 5, 85 [140] = NJW 56, 1393).

Die Auffassung, das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG (BVerfGE 9, 162 [165] = NJW 59, 571) erstrecke sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende partei-offizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei, ist folgerichtig.

Könnte die nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende Tätigkeit ihrer Gründer oder Funktionäre, die sich im Gründen der Partei und im Fördern der Parteiziele erschöpft, als strafbares Unrecht verfolgt werden, so würde der den Parteien durch Art. 21 Abs. 2 GG gewährte Schutz ausgehöhlt werden; denn eine Partei ist ohne die Tätigkeit der Funktionäre handlungsunfähig. Auf diese Weise könnte eine Partei unter Umgehung des in Art. 21 Abs. 2 GG vorgesehenen Verfahrens vor dem BVerfG ausgeschaltet werden. Das aber wäre verfassungswidrig.“



H Ö C K E R

BVerfG, Urt. v. 21.03.1961, Az.: 2 BvR 27/60 = NJW 1961, 723

Art. 21 GG beschränkt sich daher nicht auf die Begrenzung der Parteienfreiheit, sondern entfaltet eine **Schutzwirkung** auch für die politischen Parteien, die solange als verfassungsmäßig zu behandeln sind, wie das BVerfG ihre Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt hat. Die einerseits im Hinblick auf den Staat, andererseits für die Parteien selbst eintretende doppelte Schutzwirkung bildet das Spezifikum des Art. 21 GG.

Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 152.

Diese Lehre von der „doppelten Schutzwirkung“ des Art. 21 Abs. 2 GG besagt, dass einerseits die unverzichtbaren Kernelemente des Grundgesetzes, andererseits aber auch die politischen Parteien und damit der politische Wettbewerb geschützt werden. Bemerkenswerterweise werden Parteien wegen ihrer Stellung im Funktionszusammenhang der Demokratie ausdrücklich auch dann und solange geschützt, wie sie zwar verfassungswidrig sind, ihre Verfassungswidrigkeit aber verfassungsgerichtlich noch nicht festgestellt worden ist. Diesem sehr weittragenden Schutzzweck dient die von Art. 21 GG ausgehende Sperrwirkung.

*Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 152;
Klein, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL Februar 2020, Art. 21 Rn. 571*

Diese Sperrwirkung garantiert der Partei, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst worden ist, eine **uneingeschränkte Bestandsgarantie** und gewährleistet ihr das Recht zu freier Betätigung. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einer „erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie“, die ihren Ausdruck findet in dem Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts und der daraus zu ziehenden Folgerung, „dass bis zur Entscheidung des BVerfG niemand die Verfassungswidrigkeit der Partei rechtlich geltend machen kann“.

BVerfG, Urt. v. 21.03.1961, Az.: 2 BvR 27/60 = NJW 1961, 723

Bis dahin „darf die Partei in ihrer politischen Tätigkeit nicht behindert werden.“

*BVerfG, Beschl. v. 17.01.1978, Az.: 2 BvR 487/76 = NJW 1978, 1047
Klein, in: Maunz/Dürig, GG, 90. EL Februar 2020, Art. 21 Rn. 571.*

Genau dies machen Sie aber – ohne verfassungskonforme Rechtsgrundlage.

Um den chancengleichen politischen Wettbewerb einhalten zu können, muss das antragsberechtigte Organ die politische Auseinandersetzung vielmehr mittelbar suchen, also von Partei zu Partei, von gleich zu gleich. Die durch Regierungsinstitutionen öffentlich ge-



H Ö C K E R

äußerte Warnung hingegen, eine Partei betreibe eine gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichtete Politik und sei daher „gesichert extremistisch“, **macht politische Wettbewerber „mit offiziellem Brief und Siegel“ in der öffentlichen Meinung verächtlich.** Es schreckt potenzielle Wähler ab, beeinträchtigt massiv die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb und führt die staatliche Neutralitätspflicht *ad absurdum*.

Gerade die Wirkungsweise der Berichterstattung durch Verfassungsschutzbehörden setzt neben der unmittelbaren Beeinflussung des Wählerverhaltens auch auf die vielfältigen **mittelbaren Diskriminierungen** durch öffentliche Stellen und durch Private, die sich nach einer öffentlichen Bekanntgabe oder einer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht erwartungsgemäß in vorhersehbarer Weise anschließen. Gerade diese erweisen sich in dem Falle, dass sich der Gefahrenverdacht nicht bestätigt, als **unumkehrbare** schwere Eingriffe in Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch nachwirkende Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb.

Hierin liegt wohl nicht nur der am stärksten nachwirkende, sondern auch jeweils aktuell der gravierendste Eingriff in diese Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Die Relevanz hinsichtlich der Schutzgarantie des Art. 21 GG ist offenkundig: Diese löst gerade gegenüber der Exekutive eine **Sperrwirkung** aus, die alles umfasst, was Art. 21 Abs. 1 GG als die Aufgabe der Parteien umschreibt. Das schließt das der Partei in ihrem Aufgabenbereich dienende Tätigwerden ihrer Funktionsträger, Mitglieder und Anhänger ein, soweit sie mit allgemein erlaubten Mitteln arbeiten.

BVerfG, Urt. v. 21.03.1961, Az.. 2 BvR 27/60) = NJW 1961, 723

Eine Partei ist wie jede Organisation nur durch Menschen handlungsfähig. Somit wird der den Parteien durch Art. 21 GG gewährte Schutz ausgehöhlt und das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts **umgangen, wenn die Regierung das Engagement für eine Partei unterbinden und auf diesem Wege die Partei ausschalten dürfte.**

Gegen Derartiges hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Ramelow-Entscheidung in aller Deutlichkeit gewandt und zugleich die Gefahren eines solchen behördlichen Vorgehens für die freiheitliche demokratische Grundordnung aufgezeigt:

„Das Urteil des BVerwG verkennt insoweit, dass nach der Wertung von Art. 21 GG – der den Parteien eine wesentliche Rolle für die politische Willensbildung des Volkes in der demokratischen Verfassungsordnung des Grundgesetzes zuweist (vgl. BVerfGE 1, 208 [225]; BVerfGE 11, 239 [243] = NJW 1960, 1660; BVerfGE 12, 276 [280] = NJW 1961, 867; BVerfGE 13, 54 [82] = NJW 1961, 1453; BVerfGE 18, 34 [37]; BVerfGE 20, 56 [101] = NJW 1966, 1499; BVerfGE 107, 339 [358] = NJW 2003, 1577 = NVwZ 2003, 1248 L; st. Rspr.) – ein parteipolitisches Engagement, das seinerseits auf dem Boden der freiheit-



H Ö C K E R

lichen demokratischen Grundordnung steht, diese stärkt. Dies gilt auch und gerade dann, wenn es in einer Partei stattfindet, in der unterschiedliche Kräfte und Strömungen miteinander um Einfluss ringen.“

BVerfG, Beschl. v. 17.09. 2013, Az.: 2 BvE 6/08 = NVwZ 2013, 1468

Diese Vorgaben ignorieren Sie fortwährend.

2.

Es sind insofern solche Maßnahmen unzulässig, die die

Verfassungswidrigkeit einer Partei

geltend machen.

BVerfG, Beschl. v. 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a. = NJW 2003, 1577

Die Beobachtung (und Bekanntgabe) zulasten unserer Mandantin stützt sich gerade auf eine (angenommene) Verfassungswidrigkeit und ist daher als (gezielter) Eingriff in das Parteienprivileg unzulässig.

Insofern kommt der Entscheidung des BVerfG konstitutive Bedeutung zu. Das Entscheidungsmonopol des BVerfG schließt ein administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch so feindlich verhalten.

BVerfG, Beschl. v. 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a. = NJW 2003, 1577

Die Partei kann zwar **politisch** bekämpft werden, sie soll aber in ihrer politischen Aktivität von jeder Behinderung frei sein.

*BVerfG, Beschl. v. 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a. = NJW 2003, 1577
v. Mangoldt/Klein/Starck/Streinz, 7. Aufl. 2018, GG Art. 21 Rn. 216*

Konkretisierend hat das Bundesverfassungsgericht frühzeitig bereits festgehalten, dass das Grundgesetz die Gefahr, die in der Gründung oder Tätigkeit einer (möglicherweise) verfassungsfeindlichen Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit besteht, um der politischen Freiheit willen in Kauf nimmt.



H Ö C K E R

Denn Parteien sind verfassungsrechtlich relevante Integrationsfaktoren, weshalb das Grundgesetz die Möglichkeit **ausschließt** (!), dass eine Partei **dem Zugriff der Exekutive** oder **des Gesetzgebers ausgesetzt wird**.

BVerfG, Urt. v. 21.03.1961, Az.: 2 BvR 27/60 = NJW 1961, 723

Durch die Beobachtung und Bekanntgabe findet ein insoweit unzulässiger Eingriff der Exekutive in das Parteienprivileg statt. Die Tätigkeit der Parteien darf nicht (durch den Staat) behindert werden. Der „Kampf“ gegen eine „Partei kann zwar politisch“ geführt werden.

BVerfG, Urt. v. 21.03.1961, Az.: 2 BvR 27/60 = NJW 1961, 723

Darüber hinaus darf der Staat sich nicht in den politischen Wettbewerb einmischen und Parteien der Verfassungswidrigkeit bezichtigen, die das Bundesverfassungsgericht nicht festgestellt hat (Art. 21 Abs. 4 GG).

Denn eine Partei handelt, sogar wenn sie verfassungsfeindliche Ziele propagiert (hier nicht), im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz.

BVerfG, Beschl. v. 14.02.1978, Az.: 2 BvR 523/75, 958, 977/76 = NJW 1978, 1043

Eine Beschneidung des Parteienprivilegs verbietet sich daher.

Somit ist eine Beobachtung und Bekanntgabe im Hinblick auf Parteien unzulässig. Die Maßnahmen dienen der gezielten Bekämpfung der Partei; sind also gegen den Bestand einer Partei gerichtet. In der Literatur heißt es insofern:

Sie haben faktisch erhebliche Folgen für die politische Arbeit einer Partei. Nicht zuletzt werden ihre Wahlchancen gemindert. Die Verfassungsschutzämter sind keine unabhängigen Behörden. Sie sind in die Behördenhierarchie eingebunden und gegenüber den Innenministerien weisungsgebunden. Sie sind ein Instrument der Regierungen. Das Missbrauchsrisiko liegt also auf der Hand. Regierungen können durch den Einsatz des Verfassungsschutzes politisch effektiv gegen konkurrierende Parteien vorgehen, sparen sich dabei aber die Mühen und Risiken eines offiziellen Verbotsverfahrens vor dem BVerfG. Das ist geradezu eine Einladung, das Entscheidungsmonopols des BVerfG zu umgehen.

Prof. Dr. Dr. Boehme-Neßler, in: Beobachtung der AfD – Scheitern am Paradox der wehrhaften Demokratie = NVwZ-Beilage 2024, 89

Zudem hat die Rechtsprechung festgestellt, dass die (beabsichtigte!) Folge der Bezeichnung einer Organisation als „extremistisch“ bzw. „verfassungsfeindlich“



H Ö C K E R

die politische und gesellschaftliche Isolierung der als extremistisch bezeichneten Gruppierung (vgl. Murswiek, NVwZ 2004, 769 [771 f.]

ist.

VGH München, Beschl. v. 23.09.2010, Az.: 10 CE 10.1830 = NVwZ-RR 2011, 62

Eine derartige Isolierung ist ein (beabsichtigter) Eingriff in den Bestand der Partei.

Folgerichtig hat das Bundesverfassungsgericht unlängst nochmals wie nachfolgend bekräftigt:

Außerdem ist bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG ein administratives Einschreiten gegen den Bestand der politischen Partei **schlechthin ausgeschlossen**.

Das Grundgesetz nimmt die Gefahr, die in der Tätigkeit einer Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit liegt, um der politischen Freiheit willen in Kauf (vgl. BVerfGE 12, 296 (306) = NJW 1961, 723; BVerfGE 47, 198 (228) = NJW 1978, 1043; BVerfGE 107, 339 (362) = NJW 2003, 1577 = NVwZ 2003, 1248 Ls.; BVerfGE 144, 20 Rn. 526 = NVwZ-Beil. 2017, 46). Eine Modifizierung dieses in Art. 21 GG festgeschriebenen Regelungskonzepts, etwa hinsichtlich der Schaffung von Möglichkeiten gesonderter Sanktionierung im Falle der Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale des Art. 21 II GG unterhalb der Schwelle des Parteiverbots, ist daher dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten (vgl. BVerfGE 144, 20 Rn. 527 = NVwZ-Beil. 2017, 46).

BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, Az.: 2 BvB 1/19 = NVwZ-Beilage 2024, 64

Der einfache Gesetzgeber (wie die Exekutive, s. oben) kann das grundgesetzlich garantierte Parteienprivileg nicht – wie in Form des BVerfSchG – beschränken. Das BVerfSchG ist daher auf politische Parteien generell nicht anwendbar.

II. Zur Meinungsfreiheit

Ihre Maßnahmen beschränken die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG in rechtswidriger Weise.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist stets zu beachten, wenn Meinungsäußerungen als Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bewertet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt:

»Knüpft die Sanktion an Meinungsäußerungen oder Presseveröffentlichungen an, muss ergänzend berücksichtigt werden, dass die Meinungs- und die Pressefreiheit ihrerseits



H Ö C K E R

konstituierend für die Demokratie sind, die auch eine kritische Auseinandersetzung mit Verfassungsgrundsätzen und -werten zulässt. Der Schutzgehalt der Kommunikationsgrundrechte kann Auswirkungen sowohl auf die Anforderungen an die Feststellung von Bestrebungen oder eines entsprechenden Verdachts als auch auf die rechtliche Bewertung der ergriffenen Maßnahme haben, insbesondere im Hinblick auf ihre Angemessenheit.«

BVerfG, Beschl. v. 24.5.2005 – 1 BvR 1072/01 = BVerfGE 113, 63 (82) – JF.

Voraussetzung für die Verwendung einer Meinungsäußerung als Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen ist daher zunächst, dass die Äußerung tatsächlich auf die Beseitigung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist oder inhaltlich mit einem Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wird eine verfassungskonforme Äußerung als angeblich verfassungsfeindlich **diskreditiert**. Dies lässt sich grundrechtlich nicht rechtfertigen.

Vgl. Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 115.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht zur Sanktionierung von Meinungsäußerungen folgendes entschieden:

»Bei der Überprüfung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Sanktionen geht das Bundesverfassungsgericht von dem Grundsatz aus, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher andere mögliche Deutungen, die nicht völlig fern liegen, mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 [52]; 107, 275 [282]; 114, 339 [349 f.]; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12. November 2002 - 1 BvR 232/97 -, NJW 2003, S. 660 [661]). Mit Art. 5 Abs. 1 GG wäre es nicht vereinbar, wenn Meinungsäußerungen mit dem Risiko verbunden wären, wegen einer nachfolgenden Deutung einer Äußerung durch die Strafgerichte verurteilt zu werden, die dem objektiven Sinn dieser Äußerung nicht entspricht.«

BVerfG, Beschl. v. 25.03.2008 – 1 BvR 1753/03, Rn. 33; in diesem Sinne auch BVerfG, Beschl. v. 4.2.2010 – 1 BvR 369/04 u.a., Rn. 28.

Eine Deutung von Äußerungen erfordert insoweit die Ermittlung des objektiven (!) Sinns, die Beachtung des Gesamtkontexts und der Begleitumstände und den Ausschluss sanktionsrechtlich irrelevanter Interpretationen. Dabei muss Berücksichtigung finden, ob und dass die Äußerungen als Debattenbeitrag zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Statt die Äußerungen engherzig auszulegen (und dadurch zu einer „Verfassungsfeindlichkeit“ von Aussagen zu gelangen), müssen Beiträge vielmehr im Zweifel für die Freiheit der Rede weit ausgelegt werden.



H Ö C K E R

Erst kürzlich **bestätigte** das Bundesverwaltungsgericht (nochmals) diese Anforderungen. Insofern hat das Bundesverwaltungsgericht im Beschlussverfahren bzgl. der Verbotserfügung ggü. dem „COMPACT-Magazin“ Folgendes ausgeführt:

Als Voraussetzung **jeder** rechtlichen Würdigung einer in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden Äußerung muss ihr Sinn zutreffend erfasst worden sein (BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 - BVerfGE 94, 1 <9>). Da schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die rechtliche Zulässigkeit einer Äußerung fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur spezifische Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern bereits an die vorgelagerte Interpretation umstrittener Äußerungen (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295>; BVerwG, Urteil vom 26. April 2023 – 6 C 8.21 - BVerwGE 178, 246 Rn. 29). Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv hat (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295> und Kammerbeschlüsse vom 25. März 2008 - 1 BvR 1753/03 - NJW 2008, 2907 <2908> sowie vom 24. September 2009 - 2 BvR 2179/09 - NJW 2009, 3503 Rn. 7). Der Wortlaut einer Äußerung legt ihren Sinn nicht abschließend fest, denn der objektive Sinn wird auch vom Kontext und den Begleitumständen einer Äußerung bestimmt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 u. a. - BVerfGE 93, 266 <295>). Die Notwendigkeit der Berücksichtigung begleitender Umstände ergibt sich in besonderer Weise dann, wenn die betreffende Formulierung ersichtlich ein Anliegen in nur schlagwortartiger Form zusammenfasst (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 1. Dezember 2007 - 1 BvR 3041/07 - BVerfGK 13, 1 <5>).

Bei mehrdeutigen Äußerungen haben Behörden und Gerichte **sanktionsrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidung eine zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung zugrunde legen wollen** (BVerfG, Beschlüsse vom 19. April 1990 - 1 BvR 40 und 42/86 - BVerfGE 82, 43 <52>, vom 9. Oktober 1991 - 1 BvR 1555/88 - BVerfGE 85, 1 <14>, vom 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 - BVerfGE 94, 1 <9> und vom 25. Oktober 2005 - 1 BvR 1696/98 - BVerfGE 114, 339 <349>). Entgegen der Annahme der Antragsgegnerin ist diese **Interpretationsmaxime bei der Auslegung von Äußerungen** auch im Rahmen der Überprüfung eines gegenüber einem Presse- und Medienunternehmen ausgesprochenen Vereinsverbots zugrunde zu legen. Denn andernfalls könnte - entgegen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben (BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2018 - 1 BvR 1474/12 u. a. - BVerfGE 149, 160 Rn. 93, 98 und 113)



H Ö C K E R

– der Schutz der Pressefreiheit durch ein Vereinigungsverbot unterlaufen werden. Deshalb ist bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige Variante zugrunde zu legen, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Insoweit ist bei der Auslegung von Äußerungen, die einen **Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung** leisten, mit Blick auf das Gewicht des Grundrechts der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und die grundsätzliche Vermutung für die Freiheit der Rede in der liberalen Demokratie **nicht engherzig zu verfahren** (BVerwG, Urteil vom 30. November 2022 – 6 C 12.20 - BVerwGE 177, 190 Rn. 61).

BVerwG, Beschl. v. 14.08.2024, Az.: BVerwG 6 VR 1.24

Diese Erwägungen gelten auch – und insbesondere – hinsichtlich einer besonders geschützten politischen Partei (Art. 21 GG) und deren Mitglieder (Art. 5 GG). Eine hinreichende Auslegung und Deutung der herangezogenen „Belege“ unter Beachtung der Vorgaben der äußerungsrechtlichen Verfassungsrechtsprechung unterlassen Sie.

III. Zum Mangel einer Ermächtigungsgrundlage

Unsere Mandantin (als unter dem Schutz des Art. 21 Abs. 1 GG stehende politische Partei) erfüllt offensichtlich **nicht** die Voraussetzungen des BVerfSchG, die eine Einstufung und/oder Benennung als „extremistische Bestrebung“ erlauben würde.

Eine Eingriffsermächtigung zur Einstufung u.a. als „gesichert extremistische Bestrebung“ sieht das BVerfSchG nicht vor. Die erforderlichen „*tatsächlichen Anhaltspunkte*“ i.S.d. §§ 3, 4, 8 BVerfSchG erlauben dem Bundesamt für Verfassungsschutz, bei einem Verdacht tätig zu werden. Ein Verdacht, welcher auf Grundlage „*tatsächlicher Anhaltspunkte*“ ergeht, ist nicht mit einer angeblich „*gesichert extremistischen Bestrebung*“ vergleichbar.

Bloße Anhaltspunkte können nicht für die Prüfung, Einstufung, Beobachtung u.a. als „*gesichert extremistische Bestrebung*“ ausreichend sein. Die „*gesicherte Bestrebung*“ erfordert offensichtlich ein „*Mehr*“ als der bloße Verdacht.

1.

Unter Beachtung der Vorgaben des BVerfSchG verweisen wir darauf, dass eine „Hochstufung“ dort – so die Rechtsprechung des VG Köln – gar **nicht normiert** ist. Dies verbietet insbesondere eine entsprechende Bekanntgabe nach § 16 BVerfSchG, was das VG Köln in seinem Urteil v. 08.03.2022 (Az.: 13 K 207/20) wie folgt bemerkte:

S. 84

„*Ausdrücklich ist dort nicht die Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung geregelt.*“



H Ö C K E R

S. 85

„Das Bundesverfassungsschutzgesetz selbst gibt keine Voraussetzungen vor, unter denen ein Personenzusammenschluss als erwiesen extremistische Bestrebung eingeordnet werden darf, denn es regelt explizit nur den Verdachtsfall.“

S. 97

„Im BVerfSchG ist nur der Verdachtsfall geregelt.“

Damit hat das Verwaltungsgericht eingeräumt, dass hier gleich mehrere Verfassungsgrundsätze (v.a. Vorbehalt des Gesetzes, Wesentlichkeitstheorie, Bestimmtheitsgrundsatz) elementar verletzt wurden:

„Der Vorbehalt des Gesetzes hat durch den Wechsel von der Monarchie zur Demokratie eine demokratische Komponente erhalten, indem er um den Wesentlichkeitsgrundsatz ergänzt wurde. Danach müssen alle wesentlichen Fragen (und nicht nur Eingriffe in Freiheit und Eigentum) durch Gesetz geregelt werden. Diese Ausdehnung kann mit Art. 20 Abs. 3 GG alleine nicht begründet werden, sondern bedarf des Rückgriffs auf den Demokratiegrundsatz und weitere Normen im GG. Dabei wird die Maßgeblichkeit der fraglichen Sachbereiche und der Intensität der Regelungen besonders betont“

Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 15 Das rechtsstaatliche Prinzip Rdnr. 125

- Wenn das Gesetz aber keine Vorgaben hierzu macht, v.a. aber auch keine tatbestandlichen Voraussetzungen benennt, dann kann hierauf auch keine derart schwerwiegende (!) staatliche Eingriffshandlung gestützt werden!
- Zudem gilt: Etwas derart „Wesentliches“ muss vom Gesetzgeber detailliert normiert werden – und kann nicht dem Belieben einer Behörde ausgeliefert sein („Wesentlichkeitstheorie“).

Es ist offensichtlich, dass der grundrechtsintensive Vorgang wie die offizielle staatliche Bewertung einer politischen Partei nicht im Belieben einer der „politischen Konkurrenz“ unterstehenden Behörde sein kann – zumal das Verwaltungsgericht hier eingeräumt (!) hat, dass das Gesetz keinerlei tatbestandliche Voraussetzungen normiert.

Unter Beachtung der **Wortlautgrenze** des § 16 Abs. 1 BVerfSchG ist daher jede Äußerung zu einer etwaigen „Hochstufung“ bzw. zu einer „Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung“ offensichtlich rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden formulierte zur fehlenden Ermächtigungsgrundlage in Hessen richtigerweise Folgendes:



H Ö C K E R

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei einem Verfassungsschutzbericht um kein beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung im Verfassungsschutzbericht geht über die bloße Teilhabe staatlicher Funktionsträger an öffentlichen Auseinandersetzungen oder an der Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage für eine eigenständige Entscheidungsbildung der Bürger hinaus, weil sie eine an die verbreiteten Kommunikationsinhalte anknüpfende, mittelbar belastende negative Sanktion entfaltet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01 –, juris, Rn. 54). (...)

Infolgedessen bedarf die öffentliche Mitteilung, die Antragstellerin werde, weil es Hinweise auf verfassungsfeindliche Betätigungen gäbe, nun beobachtet, einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Eine solche Ermächtigungsgrundlage ist nicht ersichtlich.

(...)

Eine Ermächtigungsgrundlage zur Bekanntgabe der verfassungsschutzrechtlichen Einordnung eines bestimmten Beobachtungsobjektes ergibt sich hieraus nicht

(...)

Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Notwendigkeit, zu öffentlichen Äußerungen über verfassungsfeindliche oder -widrige Bestrebungen spezialgesetzlich ermächtigt zu sein, ist ein Analogieschluss zu den §§ 2 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 HVSG ebenso wenig wie ein Rückgriff auf die allgemeine behördliche Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit zulässig.

VG Wiesbaden, Beschl. v. 14.11.2023, Az.: 6 L 1166/22.WI = BeckRS 2023, 42367

Es bedarf einer konkreten Regelung, die zu einer bestimmten Befugnis ermächtigt. Daran fehlt es vorliegend in Bezug auf eine „gesichert extremistische Bestrebung“.

2.

Unbeschadet dessen betonte das VG Köln hierzu in seinem Urteil vom 08.03.2022 im Verfahren „13 K 207/20“ zudem (S. 96 f.):

„Nach den oben dargelegten Maßstäben ist bei der Einstufung als gesichert extremistische Bestrebung hinsichtlich des Verdachtsgrades eine Verdichtung von Verdachtsmomenten zur Gewissheit erforderlich, vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25. April 2019 - AN 16 K 17.01038 -, Rn. 38, juris.



H Ö C K E R

Weiterhin ist zu beachten, dass sich der Verdachtsfall und eine erwiesene extremistische Bestrebung vor allem in dem Verdichtungsgrad der vorliegenden tatsächlichen Verdachtsumstände unterscheiden und nicht vordergründig im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung, ob die mutmaßliche Bestrebung extremistisch ist oder nicht, Warg, a.a.O., S. 532 f. Tatsächliche Anhaltspunkte, die einen Verdachtsfall auslösen, reichen also nicht mehr aus. Die Verdachtsphase muss überschritten werden. Aus der Beobachtung des Flügels während der Verdachtsphase muss hervorgehen, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte dergestalt verdichtet haben, dass die Überzeugung besteht, dass es sich tatsächlich um extremistische Bestrebungen handelt.

Im Rahmen der Beurteilung einer politischen Partei als erwiesene verfassungsfeindlich kommt es überdies auf inhaltlicher Ebene auf das Gesamtbild an, wobei die verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen den Charakter einer Partei prägen müssen. Das ist dann der Fall, wenn sie von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht wird, BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 - 2 WD 42.00, 2 WD 43.00 -, BVerwGE 114, 258 = juris Rn. 14, 32; BVerfG, Urteil vom 17. August 1956 - 1 BvB 2/51 -, BVerfGE 5, 85 = juris Rn. 226.

Es ist offensichtlich, dass diese Voraussetzungen hier in Bezug auf die AfD **nicht** erfüllt sind (s. oben; s. unten). Weder prägen „verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen“ den Charakter der AfD, noch wird sie „von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht“. Eine Gewissheit können Sie nicht belegen.

Daran vermögen auch Ihre oben beschriebenen Ausführungen nichts zu ändern, zumal Sie bekanntermaßen (mindestens) bis zum 13.05.2024 (dem Tag der Urteilsverkündung des OVG Münster, Az.: 5 A 1218/22) selbst nicht von einer gesichert extremistischen Bestrebung ausgegangen sind – zumal Sie bereits gar keine tatsächlichen Anhaltspunkte anführen. Sie müssen daher schon nach Ihrem eigenen Vortrag bzw. Verhalten Anhaltspunkte vorlegen, die eine „Hochstufung“ mit Tatsachen **seit dem 13.05.2024 bis zum 02.05.2025** begründen. Das wird Ihnen nicht gelingen.

3.

Zudem verkennen Sie den rechtlichen Maßstab einer „Bestrebung“ i.S.d. BVerfSchG. Im Rahmen der Anknüpfung an Meinungsäußerungen ist zu beachten, dass ein „bloßes Haben und Äußern“ von Meinungen grundsätzlich verfassungsschutzrechtlich irrelevant ist.

Bei der Anknüpfung an Meinungen und Gesinnungen ist vielmehr eine „**aktiv-kämpferische Haltung**“ erforderlich. Das BVerfG bezeichnet dieses Merkmal im Rahmen der Prüfung der Bestrebung i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c BVerfSchG explizit als erforderlich. In einer Entscheidung aus Mai 2022 heißt es hierzu nämlich:



H Ö C K E R

„(2) In der Sache stößt dies nicht auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken (vgl. zur Vorgängerregelung BVerfGE 113, 63 (80 ff.) = NJW 2005, 2912). Mit Blick auf Art. 5 I GG handelt es sich bei dem der Nennung des Bf. im Verfassungsschutzbericht 2013 zugrunde liegenden § 5 VII NRWVerfSchG ebenso wie bei der weitgehend inhaltsgleichen Vorgängervorschrift um ein allgemeines Gesetz, auf das nach Art. 5 II GG (vgl. BVerfGE 113, 63 (78 f.) = NJW 2005, 2912) eine Beschränkung gestützt werden kann. Für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht müssen sodann hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, um einer Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zuschreiben zu können (vgl. BVerfGE 113, 63 (80 ff.) = NJW 2005, 2912).

Dabei ist die Arbeit des Verfassungsschutzes an Sachlichkeit und weltanschaulich-politische Neutralität gebunden. Ein „bloßes Haben und Äußern“ als verfassungsfeindlich bewerteter Meinungen und Gesinnungen genügt für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht nicht, **sondern es ist an eine aktiv-kämpferische Haltung anzuknüpfen** (vgl. BVerfGE 149, 160 = NVwZ 2018, 1788 Rn. 146 unter Verweis auf BVerfGE 124, 300 (331 ff., 335) = NJW 2010, 47 zu § 130 StGB). Werden Meinungsäußerungen berücksichtigt, müssen sich darin tatsächliche Bestrebungen manifestieren, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen (vgl. BVerfGE 113, 63 (81 f.) = NJW 2005, 2912; zum Parteiverbot BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611 Rn. 571 und für Vereinsverbote BVerfGE 149, 160 Rn. 107 f. = NVwZ 2018, 1788; im Übrigen dazu der Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom heutigen Tage (NJW 2022, 3627 Rn. 16 (unter Nr. 2 in diesem Heft)). Es ist nicht erkennbar, dass die Fachgerichte dies hier verkannt hätten.“

BVerfG, Beschl. v. 31.05.2022, Az.: 1 BvR 564/19 = NJW 2022, 3629, 3630 (Rdnr. 18)

Inhaltlich knüpfte das BVerfG hier also im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5 Abs. 7, 3 Abs. 1, Abs. 3 NRWVerfSchG an die strenge Rechtsprechung zu Vereinsverboten an, wobei es insofern in der hier zitierten Entscheidung vom 13.07.2018 (Az.: 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14 = NVwZ 2018, 1788, 1796 Rdnr. 146) heißt:

„(c) Ein Verbot, das an solche Äußerungen anknüpft, ist auch hinsichtlich Art. 5 I GG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (vgl. BVerfGE 124, 300 [331 ff.] = NJW 2010, 47, 335). Insbesondere orientiert sich das ergangene vereinsrechtliche Verbot **nicht an dem „bloßen Haben und Äußern“ als rechtsextremistisch bewerteter Meinungen und Gesinnungen, sondern knüpft an eine aktiv-kämpferische Haltung an.**“



H Ö C K E R

Eine Bestrebung i.S.d. § 4 BVerfSchG liegt demnach lediglich nur dann vor, wenn der Personenzusammenschluss aktiv-kämpferisch seine Ziele verwirklicht und sich diese aktiv-kämpferische Haltung manifestiert hat.

Dieses Erfordernis haben Sie bislang an keiner Stelle geprüft, weshalb Ihre Maßnahmen unter einem **krassen Grundfehler** leiden.

Tatsächlich sind für ein derart „kämpferisch-aggressives“ Vorgehen auch **keine** Anhaltspunkte ersichtlich. In Ihren **Verwaltungsvorgängen**, konkret im Leitz-Ordner „*Verwaltungsvorgänge, Stand: Oktober 2023, Seite 1 - 763*“, dort auf den S. 571-573 in einem „Vermerk“ vom 08.09.2023 führten Sie insofern aus:

„2.2 Gefährdungseinschätzung

*Die AfD zielt mit ihrer Programmatik **nicht** auf die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele ab. Insgesamt schätzt das BfV die von der AfD ausgehende Gefährdung im Hinblick auf Straf- und Gewalttaten als gering ein. [Schwärzungen]*

*Auch wenn von der AfD somit **kein** unmittelbar physisches Gefährdungspotential ausgeht, ist sie aufgrund ihrer gesellschaftlichen Reichweite und Wirkmacht als Multiplikator von großer Relevanz. (...)*

*Obgleich die AfD durch das BfV als **nicht** gewaltorientiertes Beobachtungsobjekt eingestuft wird (vgl. Punkt 2.2),...*

*Insofern sind die [Schwärzungen] Voraussetzungen für die intensive Aufklärung **nicht** gewaltorientierter Beobachtungsobjekte unter Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln erfüllt. [Schwärzungen]“*

Demnach erweist sich Ihr Vorgehen offensichtlich als rechtswidrig. Ihre Vorwürfe tragen die Maßnahmen nicht (s. unten).

IV. Zu den einzelnen Vorwürfen

Sie können keine – erst recht keine „gesicherte“ – Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung nachweisen.

1. Zum Volksbegriff

Der Vorwurf eines verfassungswidrigen Volksbegriffs ist fernliegend. Unsere Mandantin verfolgt allein den Volksbegriff des Art. 116 GG.

Das bekundet die AfD auch breitenwirksam auf ihrer Internetpräsenz. Auf ihrer Website <https://www.afd.de/staatsvolk/> findet sich hierzu bis heute folgende Erklärung vom 18.01.2021:



H Ö C K E R

„Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität

Immer wieder wird seitens der Medien, des politischen Gegners und der von ihm instrumentalisierten Ämter für Verfassungsschutz unterstellt, die AfD vertrete einen Volksbegriff, der auf das Ethnisch-Kulturelle verengt sei und daher gegen die im Grundgesetz festgeschriebene Menschenwürdegarantie verstoße. Wer nicht dem ethnisch definierten Volk angehöre, so wird suggeriert, dem wolle die AfD staatsbürgerliche Rechte oder gar elementare Menschenrechte vorenthalten oder entziehen.

Aus dieser haltlosen Verdachtskonstruktion wird die Behauptung verfassungswidriger Bestrebungen unserer Partei abgeleitet und ihr das Prädikat „demokratisch“ abgesprochen. So ganz offen und regelmäßig von den anderen im Bundestag vertretenen Parteien, die sich selbst als Block die „demokratischen“ nennen und die AfD damit als „undemokratisch“ zu markieren versuchen.

Durch unser Grundsatzprogramm und unsere Wahlprogramme auf Bundes- und Landesebene sowie durch zahlreiche Reden und Verlautbarungen der maßgeblichen Exponenten unserer Partei sind diese haltlosen Diffamierungen viele Male widerlegt worden. Da sie gleichwohl aber in bewusster politischer Schädigungsabsicht hartnäckig weiter vorgebracht werden, sehen sich die Unterzeichner zu folgender Erklärung veranlasst:

I.

Als Rechtsstaatspartei bekennt sich die AfD vorbehaltlos zum deutschen Staatsvolk als der Summe aller Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unabhängig davon, welchen ethnisch-kulturellen Hintergrund jemand hat, wie kurz oder lange seine Einbürgerung oder die seiner Vorfahren zurückliegt, er ist vor dem Gesetz genauso deutsch wie der Abkömmling einer seit Jahrhunderten in Deutschland lebenden Familie, genießt dieselben Rechte und hat dieselben Pflichten. Staatsbürger erster und zweiter Klasse gibt es für uns nicht.

II.

Gleichwohl ist es ein völlig legitimes politisches Ziel, welches sowohl dem Geist als auch den Buchstaben des Grundgesetzes entspricht, das deutsche Volk, seine Sprache und seine gewachsenen Traditionen langfristig erhalten zu wollen. Damit befinden wir uns im Einklang mit dem Bundesverwaltungsgericht, welches in einem Urteil ausdrücklich festgestellt hat, dass die Wahrung der geschichtlich gewachsenen nationalen Identität als politisches Ziel nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt.

Vielmehr sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nur dann in einem Gemeinwesen dauerhaft garantiert, wenn dieses durch ein einigendes kulturelles Band zusammengehalten



H Ö C K E R

wird und nicht in Teilgesellschaften zerfällt, die einander fremd bis feindselig gegenüberstehen.

III.

Gerade weil die Zugehörigkeit zum Staatsvolk von der ethnisch-kulturellen Identität der betreffenden Person rechtlich unabhängig ist, halten wir es für eminent wichtig, den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft und damit die Aufnahme in das deutsche Staatsvolk, die definitiven Charakter hat, an strenge Bedingungen zu knüpfen. Nur wer unsere Sprache spricht, unsere Werte teilt und unsere Lebensweise bejaht, soll Deutscher nach dem Gesetz werden können. Und nur wenn die Zahl der in Deutschland aufgenommenen und eingebürgerten Personen die Integrationskraft der deutschen Gesellschaft nicht übersteigt, bleibt das Staatsvolk auf lange Sicht auch Träger der deutschen Kultur und Identität.

IV.

Im Sinne unseres politischen Ziels, dem deutschen Staatsvolk auch eine deutsche kulturelle Identität über den Wandel der Zeit zu erhalten, wollen wir die aktuelle Massenzuwanderung, die auf einem Missbrauch der Asylgesetzgebung beruht, beenden. Dem Grundgesetz gemäß soll nur wirklich politisch Verfolgten Asyl gewährt werden, eine Einreise Asylsuchender nach Deutschland über sichere Drittstaaten muss ausgeschlossen sein. Fehlanreize zur Einwanderung in die Sozialsysteme wollen wir beenden. Die Zuwanderung muss nach dem Bedarf des deutschen Staates in quantitativer und qualitativer Hinsicht gesteuert werden und findet ihre Grenze an der Aufnahmefähigkeit der deutschen Gesellschaft. Es gibt kein Menschenrecht auf Migration in das Land der eigenen Wahl. Sehr wohl aber gibt es das Recht „eines jeden Volkes, seine kulturelle Identität zu erhalten und zu schützen“, wie es die UN-Erklärung von Mexiko-City über Kulturpolitik 1982 eindeutig festgestellt hat.

Wir sind der Überzeugung, dass nur diese selbstbewusste Haltung positiver Identifikation mit der eigenen Sprache, Kultur und Nation ein attraktives Angebot an Einbürgerungswillige macht, das sie die Mühen der Integration mit Stolz und Freude auf sich nehmen lässt. Wir laden alle Deutschen – ohne wie auch mit Migrationshintergrund – ein, mit uns gemeinsam an einem friedlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen und selbstbewussten Deutschland zu bauen.“

Demnach soll niemandem (vor Ziffer I.) „staatsbürgerliche Rechte oder gar elementare Menschenrechte vorenthalten oder entziehen“ will.

Unter Ziffer I. bekennt sich unsere Mandantin durch den Text „vorbehaltslos zum deutschen Staatsvolk als der Summe aller Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unabhängig davon, welchen ethnisch-kulturellen Hintergrund jemand hat, wie kurz oder lange sei-



H Ö C K E R

ne Einbürgerung oder die seiner Vorfahren zurückliegt, er ist vor dem Gesetz genauso deutsch wie der Abkömmling einer seit Jahrhunderten in Deutschland lebenden Familie, genießt dieselben Rechte und hat dieselben Pflichten. Staatsbürger erster und zweiter Klasse gibt es für uns nicht.“ und steht damit zu allen Rechten aus Art. 1, Art. 3, Art. 116 GG. Danach gibt es insbesondere keine „Staatsbürger erster und zweiter Klasse“ und daher auch keine Ungleichbehandlung o.ä.

Unter Ziffer II. bezieht sich unsere Mandantin sodann auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe hierzu sogleich) und die dortigen Ausführungen, wonach der Erhalt der deutschen Sprache, Kultur etc. angestrebt werden soll.

a. Zur Zulässigkeit der Positionen

Die Forderung zum Erhalt der deutschen Sprache, Kultur und Traditionen oder des Erhalts des gesellschaftlichen *status quo* oder eine restriktivere Einwanderungspolitik sind jedenfalls verfassungsschutzrechtlich neutral.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte insofern fest:

„Als programmatische Ziele der REP im Bereich der Ausländer- und Asylpolitik lassen sich aus einer Gesamtschau der Nachweise in Verbindung mit dem Parteiprogramm vom 26./27. 6. 1993 („Ausländerpolitik“ und „Asylrecht“) und mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Senats in der Berufungshauptverhandlung die Wahrung der geschichtlich gewachsenen nationalen Identität und der deutschen Interessen, die Verhinderung einer multi-ethnischen, multikulturellen Gesellschaft bzw. von „Überfremdung“ und von deren vermeintlichen negativen Begleiterscheinungen wie dem Verlust der demokratischen Selbstbestimmung infolge Mehrheitsverlusts, dem Verlust der nationalen Identität durch die europäische Integration, einer Werteverchiebung, von zunehmender Gewalt und Kriminalität, von zusätzlichen gesellschaftlichen Konflikten, finanziellen Belastungen des Staates und dem Verlust von Arbeitsplätzen und Wohnungen für die deutsche Bevölkerung ersehen.

Mittel zur Erreichung dieser Ziele werden in den Belegstellen nur vereinzelt genannt oder ergeben sich hieraus oft nur indirekt. So werden der Protest der Wähler in Wahlen, die Integration der legal in Deutschland lebenden Ausländer, insbesondere der Gastarbeiter, bei im Übrigen konsequenter Abschiebung, keine Erleichterungen bei der Einbürgerung, keine doppelte Staatsbürgerschaft, keine Einbürgerung ohne „vollständige Integration in Staat, Sprache und Kultur“, kein Wahlrecht für Ausländer und eine stärkere Vertretung deutscher Interessen gegenüber Repräsentanten ausländischer Staaten angeführt. Das Parteiprogramm nennt zusätzlich die Förderung der Rückkehr von Gastarbeitern durch Rückkehrhilfen, die verstärkte Grenzsicherung, die Beibehaltung des Anwerbestopps, die Begrenzung des Familiennachzugs, örtliche Zuzugssperren zur Vermeidung von Ghetto-



bildungen und die Ausweisung straffälliger Ausländer, den Verlust des Aufenthaltsrechts bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe für mehr als ein Jahr sowie im Asylrecht eine Reform des Asylrechts mit dem Ziel, das Bleiberecht auf wirklich politisch Verfolgte zu beschränken. Im Einzelnen wird unter anderem die Abschaffung des subjektiv-öffentlichrechtlichen Asylanspruchs, die ausschließliche Gewährung von Sachleistungen für Asylbewerber, die Beschränkung des Asylverfahrens auf eine Rechtsmittelinstanz sowie die ständige Überprüfung des Wegfalls des Asylgrunds gefordert und Altfallregelungen abgelehnt. In den belegten Verlautbarungen werden überwiegend als solche wahrgenommene Missstände beschrieben oder angeprangert und nicht nachgewiesene Behauptungen zur Kausalität von Überfremdung/Multikulturalität und ihren Begleiterscheinungen aufgestellt. Daraus sind weder sachpolitische Konzepte ersichtlich noch wird die tatsächliche Erreichbarkeit der Ziele thematisiert.

*So angreifbar sie in der Sache auch erscheinen mögen, weil sie auf entsprechende Ressentiments in der Bevölkerung zielen, **verstoßen weder diese programmatischen Ziele noch die vorgesehenen Mittel gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung** (ebenso bei summarischer Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes VGH Mannheim, NVwZ 1994, 794).*

*Da für eine Begrenzung der Zuwanderung, die in unterschiedlicher Ausprägung von Parteien und Gruppen aus dem gesamten politischen Spektrum gefordert wird, sowie für die öffentlich heftig umstrittenen Voraussetzungen der Einbürgerung vielfältige politische, wirtschaftliche und soziale Gründe angeführt werden können, ist allein damit kein Nachweis erbracht, dass die Verfechter solcher Ansichten eine völkische Sicht vertreten. Allerdings würde die Ablehnung weiterer Zuwanderung dann eine verfassungsfeindliche Haltung offenbaren, wenn dem Ausländer auch die Menschenrechte abgesprochen und wohlerworbene Rechte rechtsstaatswidrig aberkannt werden sollen bzw. ihm mit rechtsstaatswidrigen Mitteln begegnet, er also ausgegrenzt oder gar vertrieben werden soll. Für derartige Vorstellungen und Zielsetzungen haben die dem Senat vorliegenden Belege in der Beweisaufnahme jedoch **keine Anhaltspunkte** ergeben.*

*Da nach den zu **Art. 5 I 1 GG** dargelegten Grundsätzen auch nicht zu beanstanden ist, dass politische Vorstellungen und Positionen im öffentlichen Meinungskampf in populistischer oder dramatisierender, drastischer, plakativ-vereinfachender oder polemischer Weise vorgetragen werden, ist es der REP in den die Öffentlichkeit besonders berührenden Fragen einer erheblichen Einwanderung in Deutschland und der dadurch bedingten Phänomene nicht verwehrt, zum Beispiel einen „Verlust der nationalen Identität“ durch „Überfremdung“ und die Aushöhlung des „Abstammungsprinzips“ zu beklagen, die Art und Weise der Bewältigung der deutschen Vergangenheit nach dem zweiten Weltkrieg zu problematisieren sowie die Frage nach der Ausländern geschuldeten Solidarität anzusprechen. Aus den dem Senat vorliegenden Belegen und dem Ergebnis der Beweisauf-*



H Ö C K E R

nahme ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, aus übertriebenen oder unzutreffenden Zustandsbeschreibungen und der Anprangerung missliebiger Entwicklungen mit letzter Sicherheit darauf zu schließen, dass die REP dafür eintritt, die ausländische Bevölkerung mit rechtsstaats- und grundrechtswidrigen Maßnahmen zu überziehen. (...)

BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, Az.: 2 WD 42/00, 43/00 = NJW 2002, 980

Diese Ausführungen belegen, welche politischen Forderungen, die unsere Mandantin gerade nicht teilt, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts **zulässig wären** – und **nicht** gegen die „*Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung*“ verstoßen.

Wenn aber dieses „Mehr“ verfassungsschutzrechtlich unbedenklich ist, ist nicht ersichtlich, warum ein „Weniger“ (unserer Mandantin) zur Einstufung als „*gesichert extremistische Bestrebung*“ können soll.

Auch das Bundesverfassungsgericht führte insofern aus:

„Es war die politische Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen („westdeutschen“) Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz als Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates - seiner Staatsgewalt, seines Staatsgebiets, seines Staatsvolkes - zu begreifen. Dieses Verständnis der politischen und geschichtlichen Identität der Bundesrepublik Deutschland liegt dem Grundgesetz zugrunde. Das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 I, 16 I GG und damit an der bisherigen Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates ist normativer Ausdruck dieses Verständnisses und dieser Grundentscheidung.

c) Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten. Diese Pflicht ist nicht statisch auf den Kreis derjenigen Personen begrenzt, die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes deutsche Staatsangehörige waren, und auf jene, die später zufolge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und noch erwerben werden. (...)

[Sondervotum]: 1. a) Mit dem Senat bin ich der Auffassung, daß sich aus dem in der Präambel des Grundgesetzes verankerten Wiedervereinigungsgebot auch die Verpflichtung ergibt, alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde (C I 3 a und b des Beschlusses). Auch die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu wahren (C I 3 c des Beschlusses), bejahe ich.“



H Ö C K E R

BVerfG, Beschl. v. 21.10.1987, Az.: 2 BvR 373/83 = NJW 1988, 1313, 1314 (ohne Abdruck des Sondervotums)

Die Position, „die [politische und geschichtliche] Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten“, ist daher verfassungsschutzrechtlich nicht nur unerheblich, sondern ist geradezu eine aus dem Währungsgebot folgende verfassungsrechtliche Pflicht des Staates.

b. Zulässige deskriptive Benennung eines deutschen Volks

Verfassungsrelevant wäre allein (was unsere Mandantin aber ablehnt) eine Anknüpfung rechtlicher Diskriminierungen an die Nichtzugehörigkeit zum ethnisch-kulturell verstandenen Volk. Hingegen ist die bloß **deskriptive** Einordnung und Benennung der Existenz eines ethnisch-kulturellen Volks zweifelsfrei verfassungsschutzrechtlich **unerheblich**. Das OVG Münster führte hierzu aus:

Das schließt es nicht aus, auch bei deutschen Staatsangehörigen „ethnisch-kulturelle“ Gemeinsamkeiten oder Unterschiede in den Blick zu nehmen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um rechtliche Kategorisierungen und ist die Zugehörigkeit zu einer „ethnisch-kulturellen“ Gruppe daher nicht objektiv bestimmbar, sondern hängt von dem jeweiligen Begriffsverständnis ab. Dementsprechend ist auch die deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ im Rechtssinn weder richtig noch falsch, sondern eine von persönlichen Wertungen abhängige Zustandsbeschreibung, die zum Beispiel soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann. Verfassungswidrig und mit der Menschenwürde unvereinbar ist allerdings die Verknüpfung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage gestellt wird.

Vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 14. September 2023 – 10 CE 23.796 –, juris, Rn. 105; OVG Berlin-Bbg., Beschluss vom 19. Juni 2020 – OVG 1 S 55/20 –, NVwZ-RR 2021, 39, juris, Rn. 34 ff.

OVG Münster, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1217/22 = BeckRS 2024, 15329 Rn. 123

Eine verfassungsschutzrechtliche Herabwürdigung der Menschenwürde von Personen oder Personengruppen können Sie nicht belegen. Das OVG Münster stellte sogar fest:

Abgesehen von der letztgenannten Aussage wird in keiner der oben genannten Äußerungen von den Vertretern der Kl. ausdrücklich die Forderung erhoben, deutschen Staatsangehörigen, die von ihr nicht als „ethnisch-kulturell deutsch“ angesehen werden, nur einen rechtlich abgewerteten Status zuzuerkennen.

OVG Münster, Urt. v. 13.05.2024, Az.: 5 A 1218/22 = NVwZ-Beilage 2024, 94 Rn. 145



H Ö C K E R

Inwiefern aus diesen Feststellungen nunmehr eine „Gewissheit“ folgen soll, die die Gesamtpartei „prägt“, ist nicht nachvollziehbar.

c. Zu (verfassungsfeindlichen) Forderungen anderer Parteien

Der Vorwurf überzeugt auch nicht, wenn man die Aussagen und Positionen unserer Mandantin mit jenen anderer Parteien (und Regierungen!) vergleicht.

Hinsichtlich eines angeblich unzulässigen Volksbegriffs, welcher eine rechtliche Ungleichbehandlung fordert, weisen wir etwa auf die **Protokollerklärungen** der Freistaaten Bayern und Sachsen in der Ministerpräsidentenkonferenz v. 06.03.2024 hin. Dort fordert der Freistaat höchstselbst, dass

„Es müssen umgehend Maßnahmen gegen unbegrenzte irreguläre Migration ergriffen werden. (...) Deutschland muss die Grenzen besser schützen und aktiv steuern, wer unser Land betritt, wozu die Möglichkeit von Zurückweisungen an den Binnengrenzen unerlässlich ist. Um Asylverfahren zu beschleunigen und Rückführungen zu erleichtern, muss der Bund die Liste der sicheren Herkunftsstaaten erweitern und zentrale Bundesausreisenzentren an den großen deutschen Flughäfen errichten. Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren müssen konsequent beendet werden, weshalb beispielsweise Bürgergeld und Asylleistungen wieder zu entkoppeln sind.

(...)

*Bayern und Sachsen fordern zudem, alle notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, damit antisemitische Straftäter und Feinde unserer Verfassung **ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und konsequent abgeschoben werden können.**“*

Vgl. <https://www.bayern.de/staatsregierung/ministerpraesidentenkonferenz/> bzw. <https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2024/03/PE-Fluechtlingspolitik-BY-SN.pdf>

[Anlage K12]

Hier wird sogar eindeutig zwischen verschiedenen Bürgern innerhalb des deutschen Staatsvolks unterschieden und eine rechtliche Ungleichbehandlung (bis zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Ausweisung!) gefordert. Unter Berücksichtigung dieser eigenen Forderungen mehrerer Landesregierungen (bestehend aus CSU, CDU, Freie Wähler, SPD und Die Grünen) ist der hiesige Vorwurf gegenüber unserer Mandantin nicht verständlich.



H Ö C K E R

Auch die SPD forderte schon im November vergangenen Jahres laut Bericht des „Tagesspiegel“ vom 15.11.2023 unter dem Titel „Bis zu zehn Jahre rückwirkend: SPD will Antisemiten deutschen Pass nachträglich entziehen“, vgl.:

*Entpuppt sich jemand, der den **deutschen Pass bekommen** hat, später als Antisemit, soll ihm **nachträglich** der deutsche Pass **entzogen** werden können. Das fordert die SPD für das neue Staatsbürgergesetz.*

Das fordert die SPD für das neue Staatsbürgergesetz.

*Im Streit um die geplante Reform des Staatsbürgerschaftsrechts will die SPD Antisemiten auch **rückwirkend den deutschen Pass entziehen**. (...) In solchen Fällen solle die Einbürgerung „bis zu zehn Jahre rückwirkend entzogen werden“ sagte Wiese.*

Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/bis-zu-zehn-jahre-ruckwirkend-spd-will-antisemiten-deutschen-pass-nachtraglich-entziehen-10782103.html>

Wenn andere Parteien und Personen (in Regierungsverantwortung!) derart verfassungsfeindliche Positionen postulieren, ist der Vorhalt zulasten unserer Mandantin schlechterdings unhaltbar und kann vor allem nicht zur Rechtmäßigkeit der Maßnahmen führen.

d. Zum Begriff der Remigration

Lediglich vorsorglich wird angemerkt, dass unsere Mandantin keine verfassungsfeindlichen Rückkehr- bzw. Remigrationsforderungen verfolgt, die die rechtliche Gleichwertigkeit aller Staatsangehörigen in Frage stellt. Das Verständnis der AfD zum Begriff „Remigration“ – vgl.



Wie die AfD den Begriff „Remigration“ definiert:

Remigration umfasst alle Maßnahmen und Anreize zu einer rechtsstaatlichen und gesetzeskonformen Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer in ihre Heimat.

Die Politik der AfD wird maßgeblich in der demokratisch auf Parteitag beschlossenen Programmatik bestimmt. Aus unseren beiden aktuellen Wahlprogrammen für die Bundestagswahl 2021 und die Europawahl 2024 lassen sich daher als Zusammenfassung einer Remigrationspolitik folgende sieben Forderungen ableiten:

1 Gemäß Bundestagswahlprogramm 2021 werden wir entsprechend den gesetzlichen Regelungen die ca. 250.000 vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer konsequent abschieben. Während die Bundesregierung von einer „Rückführungsoffensive“ nur redet, werden wir eine solche Offensive im Rahmen einer Remigrationsagenda tatsächlich umsetzen. Geltendes Recht zu vollziehen ist eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit für die AfD.

2 Weiterhin fordern wir in unserem Europawahlprogramm 2024 im Kapitel „Remigration statt Talentabwerbung“, dass ein humanitärer Aufenthalt nur so lange gewährt wird, wie tatsächlich ein Fluchtgrund besteht – da es sich grundsätzlich um ein Recht auf Zeit handelt, das keine Anwartschaft auf dauerhafte Einwanderung begründet.

Betroffen hiervon wären insbesondere auch nicht persönlich verfolgte Bürgerkriegsflüchtlinge mit „subsidiären“ Schutz, sobald in deren Heimat wieder Frieden herrscht.

3 In diesem Sinne wollen wir die seit 2015 rechtswidrig unter Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung sowie gegen Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (kein Asyl bei Einreise aus sicherem Drittstaat) und § 18 Asylgesetz (Pflicht zur Zurückweisung an der Grenze) erfolgte Massenzuwanderung umkehren. Insbesondere unter aus Syrien und Afghanistan stammenden Personen, in deren Herkunftsländern die Kampfhandlungen weitestgehend beendet sind, sehen wir daher ein großes „Remigrations“-Potential, das sogar von den Regierungen der jeweiligen Herkunftsländer ausdrücklich eingefordert wird.

4 Ausländische Gefährder, Extremisten und schwere Straftäter wollen wir vorrangig zurückführen, entweder in ihre Herkunftsländer oder in aufnahmebereite Drittstaaten. In dieser Hinsicht dient rechtsstaatliche Remigration dem Schutz aller rechtstreu in Deutschland lebenden Menschen. Die Ausweisung bei Gewalt-, Drogen-, und Sexualdelikten, bei Clan-Kriminalen sowie bei organisierter Kriminalität wollen wir erleichtern.

5 Auch der Import ausländischer Konflikte gefährdet zunehmend den inneren Frieden. Wer die Konflikte seiner Heimat unter Begehung von Straftaten nach Deutschland trägt, sollte sein Aufenthaltsrecht verlieren.

6 Schließlich übersteigt die derzeitige Einwanderung in unser Sozialsystem bei weitem unsere finanziellen Möglichkeiten. Das Recht, sich langfristig in Deutschland aufzuhalten, wollen wir daher verstärkt davon abhängig machen, ob jemand seinen Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbst verdient – sofern nicht tatsächliche Schutzgründe seinen Aufenthalt begründen.

7 Eine vorausschauende Politik, wie wir sie machen, lässt Remigration erst gar nicht nötig werden, indem sie mittels heimatnaher Zuflucht, wirksamen Grenzschutzes und dem Abbau der derzeit bestehenden Fehlanreize (Bürgergeld, Bleiberecht für Ausreisepflichtige, Turboeinbürgerung) illegale Zuwanderung von vornherein unterbindet.

Diese sieben Forderungen entsprechen der heutigen Rechtslage oder lassen sich jedenfalls mittels verfassungskonformer Gesetzesänderungen umsetzen.

- Die AfD unterscheidet nicht zwischen deutschen Staatsangehörigen mit und ohne Migrationshintergrund. Alle Deutschen sind ohne Ansehen von Herkunft, Abstammung, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit Teil unseres Staatsvolks.
- Die vielen gut integrierten Bürger mit Migrationshintergrund in Deutschland, welche die Chancen ergriffen haben, die unser Land bietet, leisten einen wichtigen Beitrag für unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Sie sind uns ausdrücklich willkommen – die Politik der AfD vertritt auch ihre Interessen!
- Verfassungswidrige Forderungen wie eine willkürliche kollektive Abschiebung von Ausländern unabhängig von einem bestehenden individuellen Aufenthaltsrecht oder gar die Abschiebung deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund stoßen auf unsere entschiedene Ablehnung.

abrufbar unter: <https://www.afd.de/wp-content/uploads/2024/02/2024-01-31--AfD-Faltblatt--7-Punkte-zur-Remigration--web.pdf>

[Anlage K8]

– ist verfassungsschutzrechtlich unerheblich; was zuletzt der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, in der mündlichen Verhandlung vor dem VG München (Az.: M 30 K 22.4912) wg. der Einstufung des Gesamtverbands durch das Landesamt proaktiv einräumte.

Zudem gibt es eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen oder Forderungen von Remigration (meint Rückführung, Rückwanderung, Rückkehrmigration), die verfassungsschutzrechtlich neutral sind. Beispielsweise am 25.10.2023 verbreitete die CDU/CSU per Pressemitteilung die Nachricht, dass

Ampel übernimmt Rückführungspolitik von CDU/CSU – glaubwürdig ist das nicht

Erst jahrelang bekämpft, dann kopiert: Ampel legt ein „Rückführungsverbesserungsgesetz“ mit Forderungen von CDU und CSU vor (...)



H Ö C K E R

abrufbar unter: <https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/ampel-uebernimmt-rueckfuehrungspolitik-von-cducsu-glaubwuerdig-ist-das-nicht>

[Anlage K9]

und bekundete damit umfassende Remigrationsforderungen bzw. -maßnahmen, die sowohl die Bundesregierungsparteien als auch die CDU/CSU als größte Oppositionsparteien (gemeinsam) teilen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hält bekanntermaßen sogar eine eigene Plattform zur Rückkehr und Reintegration bereits (abrufbar unter: <https://www.returningfromgermany.de/de/>).

Es ist nach alledem nicht plausibel und nicht dargelegt, dass und weshalb unsere Mandantin – im Gegensatz zu o.g. Positionen anderer Politiker/der Bundesregierung – eine verfassungswidrige Position unterstellt wird, die als Anhaltspunkt i.S.d. BVerfSchG dienen könnte. Das ist verfehlt.

2. Zum Vorwurf der Ausländer-/Islamfeindlichkeit

Darüber hinaus wird der Vorwurf der Ausländer- oder Islamfeindlichkeit zurückgewiesen.

Eine grundlegende methodische Fehlleistung besteht darin, dass Sie kritische bzw. ablehnende Aussagen über den Islam grundsätzlich auf die Gesamtheit aller Muslime beziehen, um daraus sodann eine Verletzung des Menschenwürdekerns von Art. 1 GG zu konstruieren. Die Verletzung einzelner Schutzgüter wird nicht als Tatsache belegt, sondern nur als bloße Denkmöglichkeit behauptet. Dennoch werden diese Aussagen als tatsächlicher Anhaltspunkt gewertet. Dabei ist Kritik an einer irregulären Migration oder am dogmatischen Kern des Islam und seinen autoritativen Texten nicht als menschenwürdevidrige Herabwürdigung von Muslimen bzw. eine Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verstehen.

a. Zur Kritik an (illegaler) Einwanderung u.a.

Die Forderungen unserer Mandantin, sich gegen illegale Zuwanderung auszusprechen oder gegen von Ausländern begangene Kriminalität vorzugehen, wird von Ihnen wenig überzeugend als Ablehnung aller Migranten gedeutet.

Dabei ist die politische Forderung, sich gegen „kriminelle Migranten“ oder „illegale Zuwanderung“ o.ä. auszusprechen, keine pauschale Abwertung aller Migranten als „kriminell“ und bezeichnet auch nicht jede Art der Zuwanderung als angeblich „pauschal illegal“, sondern beschreibt wahrgenommene gesellschaftliche Phänomene, die seit mehreren Jahren Gegenstand einer gesellschaftlichen und politischen Debatte sind.



H Ö C K E R

Auch wird jegliche Kritik am Islam(ismus) oder an Personen, die Muslime sind, von Ihnen hierbei auf „*alle Muslime*“ bezogen. Das überzeugt **nicht**. Kritik am Islam, an extremistischen Ausformungen oder bezüglich Kriminalität muss zulässigerweise zu benennen sein – wie es i.Ü. auch bei anderen Religionen üblich ist.

- Unsere Mandantin bekennt sich zum Grundgesetz sowie zur Religionsfreiheit und wendet sich somit (nur) gegen **jene** Religionsausübung, die nicht mehr im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vollzogen wird.
- Erneut: Wer gewalttätige Migranten, Frauen oder Männer kritisiert, äußert diese Kritik **wegen der Gewaltbereitschaft** – und kritisiert damit nur diese gewaltbereiten Menschen, **nicht** aber alle (!) Migranten, Frauen oder Männer.

Dass die Gefahr von Straftaten durch Ausländer keine „Verschwörungstheorie der Rechten“ ist, sondern ein faktisches Problem, stellte auch der „Mediendienst Integration“ fest. Der Mediendienst ist ein Projekt des "Rats für Migration e.V.", einem bundesweiten Zusammenschluss von Migrationsforschern. In einem Beitrag vom Mai 2022 wird dort festgehalten:

„Straftaten durch Ausländer

*2023 registrierten die Behörden in der Polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt rund 2,2 Millionen Tatverdächtige. 41,1 Prozent waren "nichtdeutsche" Tatverdächtige (923.269). Sie sind damit in der Polizeilichen Kriminalstatistik **weit überproportional** vertreten: Der Anteil ausländischer Staatsbürger an der gesamten Wohnbevölkerung in Deutschland liegt nur bei 15 Prozent..*“

Vgl. <https://mediendienst-integration.de/desintegration/kriminalitaet.html>

[Anlage K10]

Auch das **BKA** führte in diesem Jahr [Stand: 08.10.2024] in der Publikation „*Bundeslagebild Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2023*“ aus:

5.1 ALLGEMEINKRIMINALITÄT⁵⁷

Im Vergleich zur Gesamtentwicklung der PKS im Jahr 2023 (Anstieg der aufgeklärten Straftaten um 5,7 %, Anstieg der registrierten Tatverdächtigen um 5,0 %) fielen die Anstiege im Bereich der Kriminalität im Kontext von Zuwanderung sowohl bei den Straftaten mit mindestens einer tatverdächtigen Zuwanderin/einem tatverdächtigen Zuwanderer (+26,8 %) als auch bei den ermittelten tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderern (+25,1 %) höher aus. Auch die absolute Zahl der mehrfach-tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderer ist um 23,0 % angestiegen und machte damit – wie in



H Ö C K E R

den Vorjahren – anteilig knapp ein Drittel (31,5 %) der Gesamtzahl der tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderer aus. Vor dem Hintergrund der Beteiligung von Mehrfachtatverdächtigen an 77,1 % aller Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderinnen/Zuwanderern blieb diese Gruppe von großer Relevanz.

Vgl.

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung/KriminalitaetImKontextVonZuwanderung_2023.html?nn=62336 (S. 29 f.)

[Anlage K11]

Demnach ist die Kriminalitätsrate von Ausländern objektiv erhöht. Es ist weder unzulässig noch verfassungsschutzrechtlich relevant auf diese Entwicklungen hinzuweisen. Die Auseinandersetzung mit etwaigen Problemen in der Gesellschaft ist politisch geradezu gewünscht. Damit ist es auch zulässig und nicht falsch, wenn unsere Mandantin auf diese realen Probleme hinweist.

b. Rechtsprechung zur Kritik an Einwanderung

Insofern ist Kritik an der Einwanderungspolitik zulässig und verfassungsschutzrechtlich unerheblich (Beschluss, S. 48 ff.). Die Rechtsprechung statuiert eindeutig:

*„Unter Rückgriff auf diese an sich unverfänglichen Begriffe lässt sich eine restriktive Einwanderungspolitik begründen, was für sich betrachtet für die Beurteilung der Verfassungsfeindlichkeit irrelevant wäre, und es bestehen offenkundig auch Schnittmengen mit Konstrukten wie etwa dem Begriff der Leitkultur. Wegen der Fokussierung darauf, dass der Volksbegriff im Wesentlichen ethnisch zu definieren sei, ist das Konzept des Ethnopluralismus aber ersichtlich auch einer Auslegung zugänglich, die mit der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und damit dem wesentlichen Element der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar wäre, **wenn dies als Begründung für eine Ausgrenzung und Rechtlosstellung von Ausländern oder ‚nicht ethnisch Deutschen‘ herangezogen würde, wie dies etwa bei der Programmatik der NPD der Fall ist.** Deren Volksbegriff ist ebenfalls ethnisch-kulturell bestimmt und was das Verhältnis zu anderen Völkern angeht, argumentiert sie in der Sache auch ‚pluralistisch‘, da sie (anders als ihr historischer Vorläufer) anerkennt, dass Völkern ein angestammter Lebensraum zukomme, diese sich aber zur Wahrung ihrer Identität nach Möglichkeit nicht vermischen sollen (vgl. hierzu BVerfG, U.v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 – juris insbes. Rn. 654 ff. und 690 ff.).*

VG München, Beschl. v. 27.7.2017, Az.: 22 E 17.1861, BeckRS 2017, 119732 Rn. 41

sowie zur sog. „Republikaner-Rechtsprechung“:

„Allerdings verletzen Forderungen nach Zuzugs- und Einwanderungsbegrenzung, nach



H Ö C K E R

Verhinderung der doppelten Staatsbürgerschaft, nach konsequenter Abschiebung **krimineller und Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmender Ausländer** nicht deren Menschenwürde; die letztgenannten Forderungen entsprechen vielmehr der damaligen wie auch der heutigen Rechtslage (vgl. §§ 49 I, 46 Nr. 6 AuslG; nunmehr §§ 58 I, 55 II Nr. 6 AufenthG).

Ferner handelt es sich bei der Staatsangehörigkeit, wie das VG zutreffend erkannt hat, nicht um ein durch Art. 3 III GG verbotenes Differenzierungsmerkmal (BVerfGE 51, 1 [30] = NJW 1979, 2295; BVerfG, Rpfleger 1997, 320); bereits der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes unterscheidet zwischen den so genannten „Deutschenrechten“ (Art. 8 I, 9 I, 11 I, 12 I GG) und den jedermann zustehenden Grundrechten (Art. 1 I, 2 bis 6, 10 I, 13 I und 14 I GG).

Eine durchgängige Bezeichnung von Ausländern als Schmarotzer oder ihre Darstellung als Parasiten ist nicht festzustellen; dahin gehende Ausfälle sind vereinzelt geblieben und trotz aller sonstigen Schärfe nicht prägend für den Äußerungsstil. Auch die stereotyp wiederholte Gleichsetzung von multikulturell mit multikriminell lässt nicht den Schluss zu, der Kl.bzw. die Partei strebe zielgerichtet die Außerkraftsetzung oder Beseitigung der Menschenwürde der im Bundesgebiet lebenden Ausländer an.

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.04.2006, Az.: 3 B 3/99 = NVwZ 2006, 838

Soweit Sie in der Kritik gegen eine Politik der ungesteuerten Einwanderung die Menschenwürde verletzt sehen wollen, überdehnen Sie den Menschenwürdebegriff verfassungswidrig, um auf diese Weise zu vermeintlich relevanten Einzelaussagen zu kommen.

c. EGMR zur Religionskritik

Erneut sei zudem der rechtliche Hinweis erlaubt, dass Kritik an Religion auch vom Schutz der Meinungsfreiheit gedeckt ist; keine Religion ist insofern im säkularen Rechtsstaat sakrosankt:

„Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung kennzeichnen eine „demokratische Gesellschaft“ (EGMR, 1976, Serie A, Bd. 24, S. 23 Nr. 49 - Handyside/Vereinigtes Königreich), und die, welche die Freiheit ausüben, ihre Religion zu bekennen, ob sie nun zur religiösen Mehrheit oder zu einer religiösen Minderheit gehören, können vernünftigerweise nicht erwarten, das geschützt gegen jede Kritik zu tun. Sie müssen die Ablehnung ihrer religiösen Vorstellungen durch andere und selbst die Verkündung von Lehren tolerieren und hinnehmen, die ihren Glauben anfeinden (EGMR, 1994, Serie A, Bd. 295, S. 17-18 Nr. 47 = ÖstJZ 1995, OESTJZ Jahr 1995 Seite 154 - Otto-PremingerInstitut/Österreich).“

EGMR (II. Sektion), Urt. v. 02.05.2006, Az.: 50692/99 Aydin Tatlav/Türkei = NVwZ 2007, 314



H Ö C K E R

Diese Rechtsprechung ignorieren Sie. Unsere Mandantin vertritt weder eine pauschale Ablehnung des Islams noch fordert sie, alle Muslime aus Deutschland hinauszutreiben.

3. Verbindungen zu anderen Organisationen

Lediglich vorsorglich gilt:

Der Vorwurf, unsere Mandantin pflege Verbindungen zu anderen (ggf. eingestuft) Organisationen oder Personen (vgl. Ihre Pressemitteilung: „*sowie ihre Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen*“), moniert einerseits bloße Kontakte und andererseits bloße Teilnahmen an von anderen Vereinigungen organisierten Veranstaltungen.

Diese Kontakte und Teilnahme an Veranstaltungen sind jedoch verfassungsschutzrechtlich neutral. Die Rechtsprechung konstatiert ausdrücklich den Schutz der Meinungsfreiheit und des offenen Meinungsprozesses, vgl.:

Bei der Bewertung schriftlicher Veröffentlichungen und gehaltener Reden ist letztlich von deren Inhalt, nicht von der politischen Ausrichtung des Publikationsorgans oder der politischen Einstellung der Veranstalter oder Zuhörer auszugehen (...)

Ebenso verhält es sich mit der Teilnahme von Mitgliedern der REP an Veranstaltungen, die vom Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuft worden sind, bzw. mit sonstigen Kontakten dieser Art, bei denen sich der Teilnehmer nicht zu den dort vertretenen Thesen oder von seinem Ansprechpartner dort vertretenen Meinungen geäußert hat.

Ohne weitergehende Anhaltspunkte ist nicht auszuschließen, dass ein solcher Teilnehmer die ihm von Verfassungs wegen zustehenden Freiheiten auf Meinungsäußerung und/oder Information wahrnimmt. Letztere ist nicht nach der Art der Information eingeschränkt (BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 1994 – BVerfGE 90, 27 [32] –), sondern erstreckt sich auch darauf, **sich unmittelbar an der Quelle einen eigenen Eindruck** von einem Ereignis zu verschaffen

BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 43.00 = NJW 2002, 980

Im Besonderen ignoriert Ihr Vorgehen, dass nach dem Bundesverwaltungsgericht sogar eine Zusammenarbeit keine (pauschale) Zurechnung erlaubt, vgl.:

„Eine (...) Wahlabsprache (...), die in erster Linie dem eigenen Wahlerfolg durch Vermeidung politischer Konkurrenz dienen sollte, rechtfertigt nach Auffassung des Senats



H Ö C K E R

nicht ohne weiteres die Zurechnung verfassungsfeindlicher Zielsetzungen. Selbst wenn sich das von zwei Parteien erhoffte Wählerpotential am Rande eines politischen Spektrums überschneidet, besagt dies nur eingeschränkt etwas über die konkreten Ziele der Partei, insbesondere wenn sich deren Verfassungsfeindlichkeit nicht aus einer programmatischen Zielsetzung, sondern aus den von ihr nicht näher dargelegten, sondern von Beobachtern nur vermuteten politischen Einzelaktivitäten und Zwischenzielen ergibt.“

BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, Az.: 2 WD 43.00 = NJW 2002, 980

Eine „Wahlabsprache“ ist offensichtlich weitaus „mehr“ als ein bloßer Kontakt, eine Verbindung oder eine Teilnahme an einer Veranstaltung. Darin ist zudem nur eine bewusste Zusammenarbeit dergestalt zu sehen, „in erster Linie de[n] eigenen Wahlerfolg durch Vermeidung politischer Konkurrenz“ zu fördern. Ähnliche oder gemeinsame Positionen in einem ähnlichen politischen Spektrum und dadurch möglicherweise auch ähnliche Wählergruppen ist dem politischen Betrieb bekannt und zudem naheliegend. Es ist insofern legitim die eigenen politischen Ziele – nach dem BVerwG sogar in Absprache und Zusammenarbeit mit verfassungsschutzrelevanten Vereinigungen – mit anderen Organisationen voranzutreiben, um sich gegen „politische Gegner“ in der öffentlichen Wahrnehmung durchzusetzen.

Die Rechtsprechung betont ausdrücklich, dass eine „Unterstützung“ bzw. „Verbindung“ nur dann relevant ist, wenn sich diese **gerade auf den verfassungsfeindlichen Teil** bezieht.

OVG NRW, Urt. v. 13.03.2018, Az.: 16 A 906/11 = BeckRS 2018, 11464

BVerwG, Urt. v. 14.12.2020, Az.: 6 C 11/18 = NJW 2021, 2818

Die angerufenen Gerichte führten sogar aus, dass

Allein die Aufforderung, mit Kommunisten zusammenzuarbeiten, bietet nach den oben dargelegten Maßstäben jedenfalls dann keinen hinreichenden Verdacht eigener verfassungsfeindlicher Bestrebungen bzw. für die Unterstützung entsprechender Bestrebungen, wenn sich diese Zusammenarbeit ausschließlich auf bestimmte verfassungskonforme Teilziele bezieht. (Vgl. Borgs, a. a. O., § 3 BVerfSchG, Rn. 69; vgl. zum Tatbestandsmerkmal des „Unterstützens“ einer terroristischen Vereinigung im Ausländerrecht ferner: BVerwG, Urteile vom 15.3.2005 - 1 C 26.03 -, a. a. O., Rn. 27, vom 30.7.2013 - 1 C 9.12 -, a. a. O., Rn. 15, und vom 17.7.2017 - 1 C 28.16 -, a. a. O., Rn. 21.)

Dieser für einzelne Unterstützer bzw. Sympathisanten verfassungsfeindlicher Organisationen entwickelte Grundsatz muss für kooperierende Personenzusammenschlüsse ebenso gelten. Der Beschluss der 11. Bundesdelegiertenkonferenz des SHB ist im Sinne der Aufforderung zu einer solchen begrenzten Zusammenarbeit zu verstehen (...).

OVG Münster, Urt. v. 13.03.2018, Az.: 16 A 906/11 = BeckRS 2018, 11464 Rn. 69, 70



H Ö C K E R

Wenn selbst sogar eine – hier nicht bestehende – bewusste Zusammenarbeit zulässig ist (wie dargelegt so auch BVerwG, *Urt. v. 18.05.2001, Az.: 2 WD 43.00 = NJW 2002, 980*) dann können Handlungen unterhalb dieser Ebene – wie hier – nicht verfassungsschutzrechtlich relevant sein. Eine Unterstützung oder Sympathie ist grundsätzlich nicht relevant.

Daher greift auch dieser Vorhalt nicht. In diesen benannten Kontakten oder Veranstaltungsteilnahmen ist insofern kein zu berücksichtigender „Beleg“ i.S.d. BVerfSchG zu sehen.

4. Zwischenergebnis

Nach alledem können Sie **keine** tatsächlichen Anhaltspunkte benennen, die eine „Gewissheit“ belegen, dass „*verfassungsfeindliche Äußerungen und Verhaltensweisen*“ den Charakter der AfD prägen und sie „*von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht*“ wird. Erneut insofern (s. zu alledem oben):

- Einen verfassungsfeindlichen Volksbegriff verfolgt unsere Mandantin nicht. Sie bekennt sich vielmehr ausdrücklich zum Volksbegriff i.S.d. Art. 116 GG.
- Eine ausländer- oder islamfeindliche Agitation liegt nicht vor. Die Aussagen kritisieren in zulässiger Weise konkrete gesellschaftliche Phänomene (irreguläre Migration, Gewalt) und eine als unzureichend bewertete politische Reaktion auf diese Entwicklungen.
- Ferner sind Verbindungen zu anderen Organisationen irrelevant, solange – wie hier – im Einzelfall keine konkret verfassungsfeindlichen Handlungen oder Aussagen belegt werden können.

Erneut: Unbeschadet dessen ist erst recht **keine** „*aktiv kämpferische Haltung*“ zu erkennen und **keine** „*Manifestation*“, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen; Sie verhalten sich hierzu bereits nicht.

V. Kritische Vorwahlzeit

Das Vorstehende gilt umso mehr angesichts der benannten sog. „**Vorwahlzeit**“. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„a) Die Grenze, die das Grundgesetz zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Wahlwerbung zieht, kann in der Vorwahlzeit auch dort überschritten sein, wo regierungsamtliche Veröffentlichungen sich auf eine sachliche Information des Bürgers beschränken, sich also weder durch ihren Inhalt noch durch ihre Aufmachung als Werbemaßnahmen zugunsten eigener Machterhaltung oder für eine politische Partei zu erkennen geben. Derartige Informationen stehen nicht frei im politischen Raum; sie können nur im Rahmen des Zusammenhanges sachgerecht gewürdigt werden. (...) Hingegen kann



H Ö C K E R

die Regierung ihre Pflicht, die Wahlentscheidung des Bürgers nicht zugunsten einer Partei oder im Interesse ihrer eigenen Machterhaltung zu beeinflussen, verletzen, wenn sie im nahen Vorfeld der Wahl ihrem Inhalt und ihrer Aufmachung nach nicht zu beanstandende Veröffentlichungen, insbesondere in Form von sogenannten Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichten, mit beträchtlichem Aufwand und in erheblicher Menge veröffentlicht (...).

Wann diese Grenze überschritten ist, der voraussichtliche Einfluß solcher Veröffentlichungen auf die politische Meinungsbildung des Wählers also verfassungsrechtlich nicht mehr gerechtfertigt ist, läßt sich nicht allgemeingültig festlegen; dies hängt vor allem von Zahl und Umfang solcher Maßnahmen, der Nähe des Wahlzeitpunktes und der Intensität des Wahlkampfes ab. Je näher die Veröffentlichungen an den Beginn der „heißen Phase“ des Wahlkampfes heranrücken, desto weniger können ihre Auswirkungen auf das Wahlergebnis ausgeschlossen werden. Deshalb tritt hier die Aufgabe und Kompetenz der Regierung, den Bürger auch über zurückliegende politische Tatbestände, Vorgänge und Leistungen sachlich zu informieren, zunehmend hinter das Gebot zurück, die Willensbildung des Volkes vor den Wahlen nach Möglichkeit von staatlicher Einflußnahme freizuhalten. Aus der Verpflichtung der Bundesregierung, sich jeder parteiergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten, folgt schließlich das Gebot äußerster Zurückhaltung und das Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebenen Öffentlichkeitsarbeit in Form von sogenannten Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichten. Denn in der „heißen Phase des Wahlkampfes“ gewinnen solche Veröffentlichungen in aller Regel den Charakter parteiischer Werbemittel in der Wahlauseinandersetzung, in die einzugreifen der Regierung verfassungskräftig versagt ist.“

BVerfG, Urt. v. 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76 = NJW 1977, 751, 754

Das Bundesamt für Verfassungsschutz untersteht unmittelbar dem Bundesinnenministerium, das von einem Mitglied der Bundesregierung geleitet wird. Die Veröffentlichungen erweisen sich daher als unmittelbare Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die zeitlich so nah an Wahlen absolut unzulässig ist. Insofern sei auch auf die folgende aktuelle Pressemitteilung des BMI verwiesen:



H Ö C K E R



Quelle: https://x.com/BMI_Bund/status/1918227042392252664

VI. Grundsätze der sog. (äußerungsrechtlichen) Verdachtsberichterstattung

Erneut sei zudem betont, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW jede (!) staatliche Meldung, die – wie hier – in Rechte eines Dritten eingreift, die **Grundsätze der sog. (äußerungsrechtlichen) Verdachtsberichterstattung** einhalten muss, was insbesondere dann gilt, wenn die staatliche Meldung – ebenfalls wie hier – gegenüber der Presse abgegeben wird.

Dabei muss der Staat vor einer Meldung (wie von Ihnen bislang beständig ignoriert) nicht nur anhören – sondern er muss im Rahmen seiner Meldung sodann auch alle bekannten entlastenden Umstände mitteilen.



H Ö C K E R

OVG Münster, Beschl. v. 04.02.2021, Az.: 4 B 1380/20 = BeckRS 2021, 1073

Entgegen Ihrer bisherigen Argumentation ist insofern nicht ersichtlich, warum diese Vorgaben für alle (!) staatlichen Informationen (inkl. denen der Strafverfolgungsbehörden) gelten, aber nur Sie (als einzige Behörde der Bundesrepublik Deutschland) hieran nicht gebunden sein sollen – gerade, wenn (wie hier) Eingriffe in den demokratischen Willensbildungsprozess relevant sind.

Unterschlägt die Behörde im Rahmen ihrer Meldung zudem bekannte entlastende Aspekte, liegt zudem eine „bewusst unvollständige“ Mitteilung vor, die wie eine unwahre Behauptung zu werten und daher ebenfalls rechtswidrig ist.

BGH, Urt. v. 22.11.2005, Az.: VI ZR 204/04 = NJW 2006, 601, 603

Hierin ist zugleich ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot zu sehen:

„...gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen. Dieses erfordert, dass mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden, Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen. Außerdem dürfen die Äußerungen im Hinblick auf das mit ihnen verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu den (Grund-) Rechtspositionen, in die eingegriffen wird, nicht unverhältnismäßig sein.“

VGH Kassel, Beschl. v. 11.07.2017, Az.: 8 B 1144/17, BeckRS 2017, 118944 (Rdnr. 28)

Auch gegen diese Grundsätze haben Sie gleich mehrfach verstoßen, zumal gegenüber der Presse offenbar kein einziger entlastender Umstand (etwa bekannt aus den gerichtlichen Schriftsätzen vor dem VG Köln und dem OVG NRW) mitgeteilt wurde.

C. Ergebnis

Vor diesem Hintergrund haben wir Sie im Namen unserer Mandantin aufzufordern, die vorstehend beschriebenen Handlungen einzustellen (und künftig zu unterlassen), die entsprechenden Mitteilungen zu löschen und stattdessen entsprechende Korrekturmeldungen zu veröffentlichen. Dies haben Sie unverzüglich, spätestens aber bis

Montag, den 05. Mai 2025, 08:00 Uhr,



H Ö C K E R

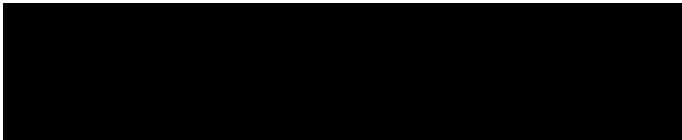
zu machen und jeweils entsprechend rechtsverbindlich zu erklären. Hierzu kann sich gerne des nachfolgenden Musters bedient werden.

Sollte eine entsprechende Erklärung nicht erfolgen, werden wir unserer Mandantin anraten, ein weiteres gerichtliches Eil- und Klageverfahren vor dem VG Köln anzustrengen.

Weitere Ansprüche sowie die Prüfung weiterer Aussagen in diesem Kontext behält sich unsere Mandantin ausdrücklich vor.

Gerne hören wir hierzu von Ihnen!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



[digital elektronisch signiert]

Dr. Christian Conrad

Rechtsanwalt



H Ö C K E R

Muster:

Hiermit verpflichtet sich die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln,

– **Schuldnerin** –

gegenüber der Partei „**Alternative für Deutschland**“ (AfD), Bundesverband, Eichhorster Weg 80, 13435 Berlin,

– **Gläubigerin** –

1. es bei Meidung einer für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, von der Gläubigerin nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen, die Gläubigerin als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ **einzustufen** und/oder einzuordnen und/oder zu beobachten und/oder zu behandeln und/oder zu prüfen und/oder zu führen und/oder dies **öffentlich bekanntzumachen** und/oder dies durch Dritte geschehen zu lassen, wenn dies geschieht wie dargestellt in der o.g. Meldung vom 02.05.2025;
2. innerhalb von drei Tagen nach Unterzeichnung dieser Erklärung öffentlich bekanntzugeben, dass die unter der hiesigen Ziffer 1. getätigte Einstufung etc. der Gläubigerin sowie die entsprechende Bekanntgabe rechtswidrig waren;
3. es bei Meidung einer für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, von der Gläubigerin nach billigem Ermessen zu bestimmenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen, in Bezug auf die Gläubigerin zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen und/oder dies durch Dritte unternehmen zu lassen,

„Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die ‚Alternative für Deutschland‘ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die ‚Alternative für Deutschland‘ (AfD) seit dem heutigen Tag aufgrund der die Menschenwürde missachtenden, extremistischen Prägung der Gesamtpartei als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein.

Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) haben mit Urteilen von März 2022 beziehungsweise von Mai 2024 die Einstufung der Partei als Verdachtsfall bestätigt, weil zahlreiche Anhaltspunkte für von der AfD ausgehende Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorgelegen haben. Diese Anhaltspunkte haben*



H Ö C K E R

sich bei der weiteren Bearbeitung bestätigt und in wesentlichen Teilen zur Gewissheit verdichtet.

Zu diesem Schluss kommt das BfV nach intensiver und umfassender gutachterlicher Prüfung. Dem gesetzlichen Auftrag folgend hatte das BfV das Agieren der Partei an den zentralen Grundprinzipien der Verfassung zu messen: Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip. Dabei wurden neben der Programmatik und den Verlautbarungen der Bundespartei insbesondere die Äußerungen und sonstigen Verhaltensweisen ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten sowie ihre Verbindungen zu rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen betrachtet.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf Entwicklungen in der Partei, die sich an die Entscheidung des OVG NRW aus Mai 2024 anschlossen. Zu berücksichtigen waren dabei insbesondere die Aktivitäten der AfD im Wahlkampf zu den letzten drei Landtagswahlen, die zwischenzeitliche Neustrukturierung des Verhältnisses zwischen AfD und ihrer gesichert rechtsextremistischen Parteijugendorganisation ‚Junge Alternative‘ (JA) sowie der Wahlkampf zur vorgezogenen Bundestagswahl bis zur Bildung der AfD-Fraktion im 21. Deutschen Bundestag.

Nach alledem war Folgendes festzustellen:

Das in der Partei vorherrschende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis ist nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Es zielt darauf ab, bestimmte Bevölkerungsgruppen von einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen, sie einer nicht verfassungskonformen Ungleichbehandlung auszusetzen und ihnen damit einen rechtlich abgewerteten Status zuzuweisen. Konkret betrachtet die AfD zum Beispiel deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte aus muslimisch geprägten Ländern nicht als gleichwertige Angehörige des durch die Partei ethnisch definierten deutschen Volkes.

Dieses ausgrenzende Volksverständnis ist Ausgangspunkt und ideologische Grundlage für eine kontinuierliche Agitation gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, mit der diese pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden. Dies zeigt sich in der Vielzahl fortlaufend getätigter fremden-, minderheiten- sowie islam- und muslimfeindlichen Äußerungen von führenden Funktionärinnen und Funktionären der Partei. Insbesondere die fortlaufende Agitation gegen Geflüchtete beziehungsweise Migrantinnen und Migranten befördert die Verbreitung und Vertiefung von Vorurteilen, Ressentiments und Ängsten gegenüber diesem Personenkreis. Die Abwertung der vorgenannten Personengruppen zeigt sich auch in der



H Ö C K E R

pauschalisierenden Verwendung von Begriffen wie ‚Messermigranten‘ oder in der generellen Zuschreibung einer ethnokulturell bedingten Neigung zu Gewalt durch führende Mitglieder der AfD.

Vizepräsident Sinan Selen und Vizepräsidentin Dr. Silke Willems erklären hierzu: ‚Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei der Alternative für Deutschland um eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung handelt. Dieser Befund fußt auf einer äußerst sorgfältigen gutachterlichen Prüfung, die einen Zeitraum von rund drei Jahren umfasst. Wir haben dabei eine Vielzahl von Aussagen und Positionen hochrangiger Parteivertreterinnen und -vertreter aus dem gesamten Bundesgebiet berücksichtigt und auch neueste organisatorische Entwicklungen mit in das Gutachten einbezogen. Maßgeblich für unsere Bewertung ist das die AfD prägende ethnisch-abstammungsmäßige Volksverständnis, das ganze Bevölkerungsgruppen in Deutschland abwertet und in ihrer Menschenwürde verletzt. Dieses Volksverständnis konkretisiert sich in einer insgesamt migranten- und muslimfeindlichen Haltung der Partei.‘

** Urteile nicht rechtskräftig“*

wenn dies geschieht wie dargestellt in der o.g. Meldungen vom 02.05.2025, und diese Meldung zu löschen

4. innerhalb von drei Tagen nach Unterzeichnung dieser Erklärung öffentlich bekanntzugeben, dass die unter der hiesigen Ziffer 3. genannten Aussagen in Bezug auf die Gläubigerin rechtswidrig waren.

Datum, Unterschrift

Stempel / Dienstsiegel